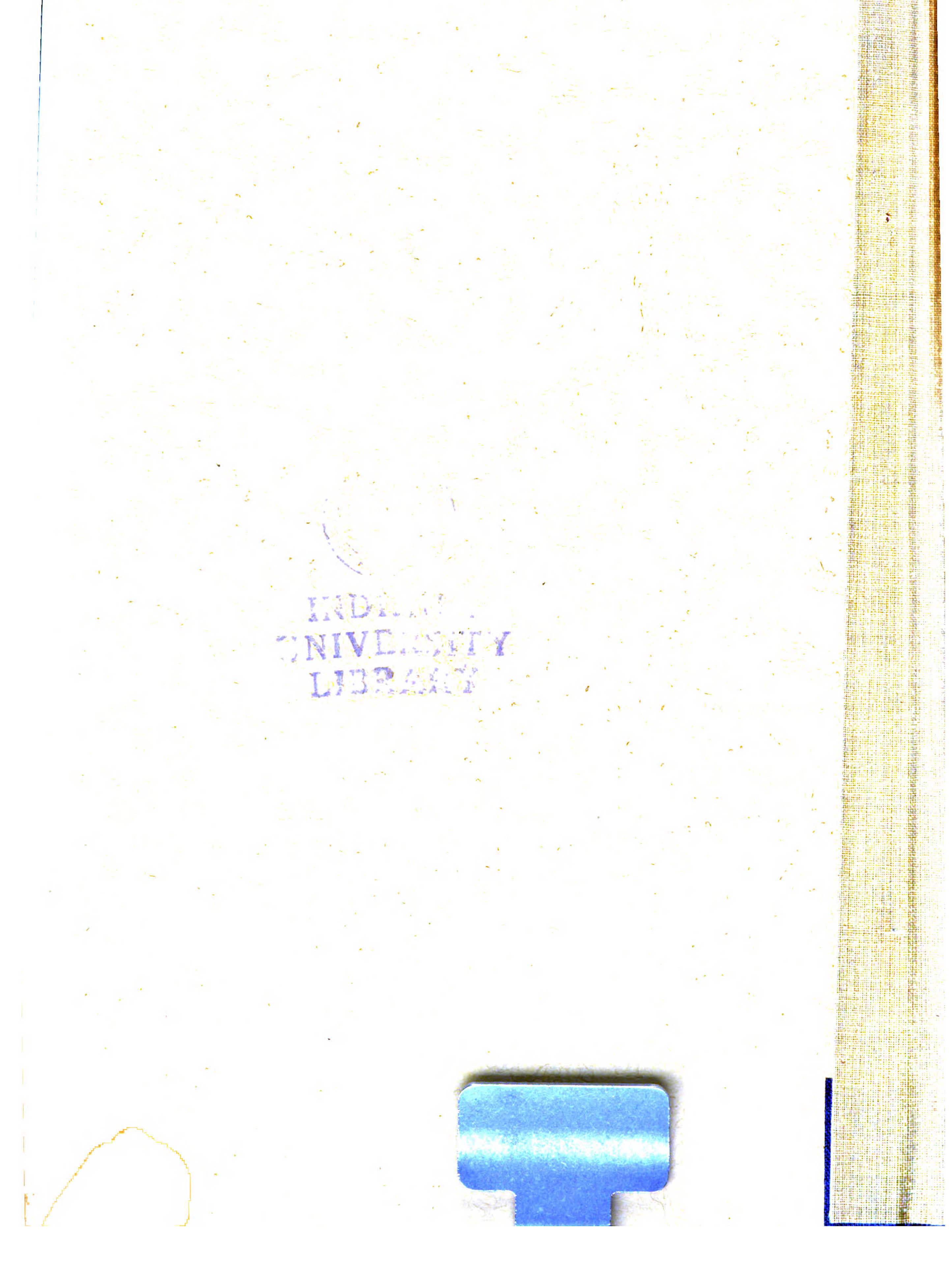
GRUNDZÜGE DES VÖLKISCHEN STAATSGEDANKENS

Vietinghoff gen. Scheel



Alldeutscher Verband

Grundzüge des völkischen Staatsgedankens

Von

Leopold Baron v. Vietinghoff gen. Scheel

Druck: Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Gesellschaft m.b.H., Berlin SW11
Hedemannstraße 12

Alldeutscher Verband

Grundzüge des völkischen Staatsgedankens

Von
Leopold Baron v. Vietinghoff gen. Scheel

Druck: Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Gesellschaft m.b.H., Berlin SW11
Hedemannstraße 12

Vorwort zur dritten Auflage.

Die günstige Aufnahme der vorliegenden Schrift wird bezeugt durch den raschen Absatz, den die zwei ersten Auflagen in Stärke von 20 000 Stück fanden und durch die noch anhaltende Nachfrage, die diese dritte Auflage nötig macht. Eine Fülle zum Teil sehr eingehender Zuschriften bewies auch die lebhafte Aufmerksamkeit, die der Inhalt gefunden hatte. Bemerkenswert ist die *sehr* häufige Betonung: der Hauptwert der Schrift liege darin, daß endlich einmal „*Positives*" geboten und zur Erörterung gestellt würde; Parlament, Parteien und überhaupt alle Stellen, die sich eigentlich „von Amts wegen" mit dem Auf- und Ausbau des Staates befassen müßten, hätten sich als gänzlich unfruchtbar erwiesen, hätten in sechs langen Jahren auch nicht einen einzigen großen, schöpferischen Gedanken hervorgebracht. — Das ist richtig, diese Tatsache bedeutet aber — jeder präge sich das fest ein — ein *restlos vernichtendes* Urteil über den „Parlamentarismus" nebst dem heutigen Parteiwesen.

Fast alle Zuschriften brachten, wenn auch in Einzelheiten hier und da abweichende Meinungen laut wurden, Zustimmung zu allen Grundgedanken. Nur in zwei Richtungen wurden mehrfach Zweifel geäußert.

Einige meinten, man könne zum völkischen Staat vielleicht doch auch auf anderem Wege als über die „Diktatur" kommen. Auf welchem denn? Daß der „Parlamentarismus" sich als gänzlich unschöpferisch, unfruchtbar erwiesen habe, ist doch — siehe oben — eine unbezweifelbare *Tatsache*. Sie bedeutet im tiefsten Grunde nicht einmal einen Vorwurf. *Es liegt im Wesen jedes vielköpfigen und daher selbst bei gemeinsamer Grundstimmung sehr verschiedenartige „Interessen" darstellenden Gebildes, daß es auch beim besten Willen eine „Schöpfung aus einem Guß" nicht hervorzubringen vermag.* Ein Blick in die Weimarer Verfassung zeigt das; das ist keine organische „Schöpfung", sondern sie ist künstlich zusammengesetzt, ist „gemacht". — Scheidet aber der Weg zum völkischen Staat über den Parlamentarismus aus, so bleibt doch nur der Weg über die Diktatur übrig! Wer also den völkischen Staat will, *muß* sich auch zum Diktaturgedanken bekennen. — Eine Reihe von Zuschriften und auch mündlichen Aeußerungen hatte weiter zum Inhalt:

Die Vorschläge seien an sich gewiß trefflich, aber solch ein völkischer Staat sei schließlich doch nur ein unverwirklichbarer Idealgedanke, ein realpolitisches Ziel stelle er leider nicht dar. Auch hier, wie früher schon oft, kommt man also dem Alldeutschen Verband mit dem Vorwurf, er wisse nicht „Realpolitik" zu treiben. Die völlige Haltlosigkeit, ja — im buchstäblichen Sinne — Verkehrtheit dieses Vorwurfes sei kurz dargetan.

Was gehört zum „Realpolitiker"?

Erstens: Er muß einen sicheren Blick für die Wirklichkeiten der politischen Sachlagen und Geschehnisse haben und aus ihnen die rechten Schlüsse auf die tatsächlich (also „real") sich vorbereitenden politischen Ereignisse ziehen. — Nun, wenn irgendwo, so hat sich in dieser Richtung der Alldeutsche Verband als scharfsichtiger Realpolitiker erwiesen! Wer hat deutlicher als er den großen Krieg vorausgesagt? Wer hat schärfer als er die im Hinblick auf den drohenden Krieg nötigen „realpolitischen" Maßnahmen (ausreichende Wehrrüstung, Sicherstellung der Brotversorgung u. a. m.) gefordert, Maßnahmen, von denen heute jeder zugibt, daß sie den Sieg sicher gewährleistet hätten. Wer hat frühzeitiger und hartnäckiger als er die Beseitigung der unzulänglichen politischen Leitung während des Krieges gefordert, weil er ihre ideologisch-politische Einstellung, die den Vernichtungswillen der Feinde leugnete und an ihren Versöhnungswillen glaubte, für verderblich hielt? Hierüber und über vieles andere, was in dieser Richtung liegt, lese man in der eben neu aufgelegten Schrift „Der Alldeutsche Verband" nach. Niemand wird sie aus der Hand legen, ohne rückhaltslos anzuerkennen, daß der Alldeutsche Verband sich in der Vorausschau kommender politischer Ereignisse und in der Vorausforderung der durch sie notwendigen Maßnahmen stets als scharfsichtiger „Realpolitiker" erwiesen habe.

Zweitens: Der Realpolitiker muß in Bezug auf die Dinge, die er erreichen will, die dazu nötigen Machtmittel richtig erkennen und sie auf den rechten Wegen bereitzustellen streben. — Prüfen wir doch einmal an der Hand dieses Satzes das Wirken des Alldeutschen Verbandes für den völkischen Staatsgedanken.

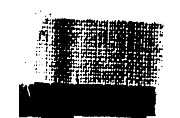
Er erkannte (siehe auch oben) auf Grund nüchtern-sachlicher Erwägungen, daß der völkische Staatsgedanke nur auf dem Wege über eine völkische Diktatur verwirklicht werden könne, tritt daher für diese ein und sucht dem Diktaturgedanken in allen Volksschichten Bahn zu brechen. Das ist aber doch ein streng realpolitisches Tun. „Ideologische", d. h. den Wirklichkeiten des Volks- und Staatslebens, aber auch des Völkerlebens ewig fremde Politiker" sind gerade die, welche in Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten an die Gewinnung des völkischen Staates, ja auch nur an die Rückgewinnung des alten nationalen Staates auf irgendwelchem „parlamentarischen" Wege glauben!

Der Alldeutsche Verband, selbst an der Erweckung der völkischen Bewegung an erster Stelle beteiligt und sie aufs aufmerksamste ver-

folgend, erkannte — mit Bewußtsein vielleicht früher, als andere —, daß in ihr eine jener neuen, großen „Ideen" stecke, die geeignet sind, der Völker- und Menschheitsentwicklung ganz neue Bahnen zu weisen. Der Alldeutsche Verband weiß nun, daß eine neue, große, fruchtbare „Idee" eine schier urgewaltige, reale Macht darstellt, vorausgesetzt, daß diese „Idee" rechte Formung und Gestaltung erfährt, und deshalb widmet er seit Jahr und Tag, ja seit Jahren, seine Hauptkraft der Ausgestaltung der völkischen „Idee" zu einem greifbaren völkischen Staatsgedanken. Die vorliegenden „Grundzüge" sind nur ein kürzester Auszug aus den schon vorliegenden Arbeiten, die aber auch noch immer fortgesetzt werden, bis zur Vollendung eines Staatsaufbauplanes in allen Einzelheiten. Der Oeffentlichkeit wird das Erarbeitete nach und nach in einer ganzen Schriftenreihe bekannt gegeben werden. —

Wer sind aber nun wohl die „Ideologen"? Die Alldeutschen, die in schaffender nüchtern-sachlicher Arbeit der völkischen Idee durch Verleihung greifbar-klaren Inhalts zur nötigen realen Machtwirkung verhelfen wollen, oder die, welche das „Reale", das für Geschick und Entwicklung eines Volkes Wesentliche im Parteigetriebe und parlamentarischen Tagesgezänk sehen?

Der Alldeutsche Verband sucht nun dem völkischen Staatsgedanken Anhänger zu gewinnen. Das ist schon — es wird jeder zugeben — ein durchaus realpolitisches Tun, denn ein jeder Gedanke bedarf zu seiner Verwirklichung einer gewissen Anhängerschaft. Des Alldeutschen Verbandes realpolitische Erkenntnis gibt aber dieser Werbung noch einen besonderen Inhalt. Er weiß, daß eine neue Idee, gerade weil sie neu ist, zunächst (es handelt sich hier um streng reale, physiologische Vorgänge) mit ihren Schwingungen in den Gehirnen der Mehrheit auf leere Flächen stößt, also leicht abprallt, d. h. abgelehnt wird, zum mindesten anfangs keinen Widerhall findet. Es kommt hinzu: wäre es überhaupt möglich, der neuen Idee die Mehrheit der Volksgenossen zu gewinnen (die Mehrheit vermag — auch das ist eine wohlzubeachtende „reale" Tatsache — einen neuen Gedanken erst zu erfassen, wenn sie ihn verwirklicht vor sich sieht!), so bedürfte es dazu so langer Zeit, daß inzwischen das deutsche Volk schon zugrunde gegangen wäre. Der Alldeutsche Verband sucht deshalb hier, wie in anderen Dingen den von ihm verfochtenen Gedanken die nötige Macht nicht durch Gewinnung einer zahlenmäßigen Mehrheit von Gesinnungsanhängern zu schaffen. Er weiß, daß zur Verwirklichung des völkischen Staatsgedankens eine Minderheit vollauf genügen wird, sofern diese sich nicht nur gesinnungsmäßig zum völkischen Staat bekennt, sondern vom heißen, heiligen Willen zu ihm beseelt ist; denn er weiß in rechter, realpolitischer Erkenntnis, daß ernster, zielbewußter Wille eine stärkste reale Macht darstellt, eine so große, daß eine Willensminderheit weit, weit schwerer wiegt, als eine Gesinnungsmehrheit. Wer ist aber nun wohl wieder der „Ideologe"? Der Alldeutsche Verband, der in Erkenntnis der realen Kraft, die der Wille birgt, zielbewußt den Willen zum völkischen Staat zu wecken und nur die zu ihm Erwachten um sich zu sammeln strebt, oder sind's nicht die





anderen, die den Götzen „Zahlenmehrheit" anbeten und nicht wissen, daß auch die größte Mehrheit, bleibt sie in der Gesinnung stecken, ein ganz kräftearmes Gebilde darstellt?

Und nun mögen sich — auch als Aeußerung unserer streng realpolitischen Einstellung — die Gesinnungsfreunde, die uns aber gegenüber dem völkischen Staatsgedanken ihr „Unmöglich" zuriefen, gesagt sein lassen: ein solcher Ausruf, von allen getan, machte die Verwirklichung allerdings unmöglich, denn er verhindert ja von vornherein die Entstehung und Entfaltung jenes harten, entschlossenen Willens, der freilich nötig ist, um die nötige Macht — die eben dieser Wille selbst ist — zur Verwirklichung erstehen zu lassen. Daher fort, um Gottes willen fort mit dem tötenden Wort „unmöglich". Sagt „schwierig", das geben wir zu, ja wir sehen vielleicht manches riesengroße Hindernis, das ihr noch gar nicht erschautet. Seid aber auch gewiß, daß manche auf den ersten Blick schier unüberwindliche Schwierigkeit sich bei genügend tiefgreifender Durcharbeitung gerade nüchtern-realpolitischem Blick als sehr wohl beseitigbar herausstellt, und — bei solcher ruhigen, streng realpolitisch eingestellten Durcharbeitung verharren wir Tag und Nacht!

Hinauf also aus der bloßen völkischen Gesinnung mit angehängtem „ja, aber . . ." zum unerschütterlichen Willen zum völkischen Staat, zu jenem Willen, der Glauben erzeugt, der Berge versetzen kann.

„Ich will — das Wort ist mächtig,
Spricht's einer ernst und still,
Die Sterne reißt's vom Himmel
Das eine Wort — ich will!"

Wir sprachen dies realpolitische Wort längst. Sprecht es uns nach. Dann holen wir uns eines Tages auch als Minderheit den völkischen Staat vom Himmel herab!

All die tausendfältigen Nöte, die uns umdrängen, lassen sich in politischer Beziehung in dem einen Satz zusammenfassen: *Wir Deutschen haben keinen Staat mehr.* Wohl haben wir allerlei staatliche Ordnungen und Einrichtungen; Verfassungen, Gesetze, Richter, Beamte usw., aber im tieferen Sinn stellt das noch keinen Staat vor. Nach *außen* sind wir unfrei, sind von Feinden, die uns gefesselt halten, geknechtet, einen Staat stellt aber ein Volk nur vor, wenn es *frei* über sich verfügen kann. Und im *Innern*, da ist — wer wollte es leugnen — fast jedes Gefühl der Pflicht der Allgemeinheit, der Volksgemeinschaft gegenüber verlorengegangen, jeder lebt in Selbstsucht nur für sich selber dahin. Das aber ist kein „Staat“, wo die Bürger das Gefühl der Zusammengehörigkeit, also den Staatssinn, verloren haben.

Woher kommt das? Die letzte, tiefste Ursache dafür kann auch in einem Satz gesagt werden: „*Wir Deutschen hatten noch nie einen Staat, der unserer deutschen Art wirklich entsprach und angepaßt war!*“ Was wir hatten und haben, ob absolutistischer Herrscherstaat, ob konstitutionelle Monarchie oder Weimarer Verfassung, ja, darüber hinaus sozialdemokratische und kommunistische Programme, — alles war und ist stets von fremden Völkern entlehnt. *Diese Völker aber sind von anderer Eigenart wie wir und deshalb empfanden wir ihre Einrichtungen immer wie ein unserem deutschen Volkskörper trotz aller Schneiderkunst nicht gut angepaßtes Kleid.* Die Bismarckische Verfassung näherte sich noch am meisten deutscher Eigenart an. Die Gestaltung des Deutschen Reiches zum Bundesstaat entsprang echtem organischem Denken, das dem großen Kanzler ebenso zu eigen war wie soziales, also völkisches Gefühl. Aber er blieb doch beim „Einwohnerstaat“ stehen, da seiner Zeit der auf Blutsverbundenheit beruhende Begriff des Volksbürgerstaates fremd war, und schuf auch, sich der Mängel desselben schon bewußt, ein rein mechanisches Wahlrecht. *Es sind dann gerade alle die Mängel, die Bismarcks gewaltiger Schöpfung anhafteten, von seinen Nachfolgern, statt sie zu beseitigen, immer weiter gesteigert worden.* Der wahren Mängel wurden sich freilich längst nicht alle klar bewußt, aber sie wurden immer lebhafter gefühlt. Daher das ewige Geschimpfe auf den „Racker Staat“,

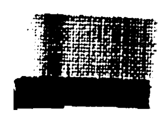
die „Reichsverdrossenheit" und alle ähnlichen Uebel; viel ungerechtfertigter Tadel lief da mit unter, viel kleinliche, kurzsichtige Nörgelei war mit dabei, der tiefste Grund war jedoch berechtigt: das nach fremdem Schnitt geschneiderte Kleid zwickte und drückte wirklich. Nun aber, wo das Elend bergehoch auf uns lastet, nimmt — angeekelt vom unfruchtbaren Parteigetriebe, vom öden Gezänk aller mit allen — das Sehnen urgewaltige Stärke an, wird zum Schrei nach „Positivem", nach etwas Greifbarem, um das man sich wieder scharen kann, und all dies heiße Verlangen hat sich bisher besonders deutlich in zwei Bewegungen zusammengeballt, die die „völkische" und die „nationalsozialistische" Bewegung genannt werden. Wißt Ihr, was diese, die übrigens ursprünglich wesenseins sind, in ihrem innersten Kern bedeuten? Ein neuer, ganz neuer Staatsgedanke sucht sich emporzuringen! Ein Gedanke, der sich, hat man ihn in seiner vollen Tiefe erfaßt, von einer Tragweite erweist, größer als je ein in die Menschheitsgeschichte eingetretener Gedanke gehabt hat. Ein Gedanke, wie ihn nur die gewaltige deutsche Schöpferkraft gebären konnte, und der darum allein schon ein echt deutscher Gedanke genannt werden kann. Geboren war er übrigens schon lange vor Einsetzen dieser Bewegung, aber auch nachdem diese inzwischen hoch aufgestiegen, ist sie immer noch — dies muß klar erkannt und offen gesagt werden — bisher trotz aller vorliegenden Anläufe und Versuche ungenügend gestaltet geblieben. Dies offenbart sich vor allem darin, daß alle die völkischen „Programme", Druckschriften usw., die in jüngster Zeit zahlreich und immer zahlreicher auftreten, nicht recht — um es mit einer einzigen Wendung zu bezeichnen — aus der Tiefe herausgearbeitet sind. Sie bringen viele und oft sehr wertvolle Einzelheiten, aber vielleicht gerade darum erscheinen die großen Grundlinien oft verwischt, sieht der Leser das organische Gebilde, das der neue Staatsgedanke darstellen soll, nicht aus der Tiefe emporwachsen. Dies ist kein Vorwurf, der den Gedanken trifft oder irgend jemanden, im Gegenteil: ein wahrhaft schöpferischer, ein echt organischer Gedanke tritt immer zunächst in ungestalteter, anscheinend also verschwommener Form in die Erscheinung und greift immer zuerst in dieser Form in den Seelen Platz, in ihnen zu Beginn nur ein Sehnen, das noch keine festgefügte Ausdrucksform fand, erzeugend. Jede große Bewegung hat so begonnen. Nun aber ist's freilich Zeit, daß der neue, deutsche Staatsgedanke in deutlicher Greifbarkeit hinausgestellt wird. Nicht sogleich, um nicht in den oben gekennzeichneten Fehler zu verfallen, in allen Einzelheiten. Wir wissen ja auch nicht, wann und unter welchen Umständen der Gedanke einst zur Herrschaft kommt, und von der dann gegebenen Sachlage muß ja die Gestaltung mancher Einzelheiten abhängen. Aber die großen Grundlinien des völkischen Staatsgedankens können und müssen nunmehr klar ausgesprochen werden.

* * *

Wenn wir einen neuen Staat bauen wollen, müssen wir zunächst klarlegen, welchen obersten Zwecken und Zielen er dienen soll. Dabei werden wir uns nicht mit so Oberflächlichem und Materiellem begnügen, wie der Gewährleistung guten Schutzes des einzelnen durch den Staat nach außen und innen hin u. dgl. m., sondern wir werden mit Recht fragen, welches oberste *sittliche* Ziel unserem Volke und damit auch seinem Staate zu stecken ist, und diese Frage zwingt uns, unseren Blick weit hinaus, bis hinauf zu den Zielen des Alls zu senden. *Den Zielen des Alls müssen unbedingt auch alle irdischen Ziele, wenn sie wahrhaft „sittlich" sein wollen, an- und eingepaßt sein.* Nun wissen wir zwar, mit nur schwachem Auge begabt und nur einen winzigen Ausschnitt vom All überschauend, von dessen Zielen nur wenig, aber eines sehen wir doch deutlich: alles im All strebt aufwärts, empor, sucht, unter gleichzeitiger „Differenzierung", Höherentwicklung, Vervollkommnung zu erlangen, und daraus dürfen wir doch wohl entnehmen, daß auch des Gebildes, das „Staat" genannt wird, oberste Aufgabe sein muß, das Volk, das er darstellt, zur Höherentwicklung, Vervollkommnung zu bringen. Damit stellen wir uns nicht nur mit unserem Staatsgedanken auf den festen, unverrückbaren Boden eines allwaltenden Naturgesetzes, nämlich des Entwicklungsgesetzes, sondern wir geben ihm auch erst den notwendigen sittlichen Inhalt. Der *oberste* Zweck des deutschen Staates hat nicht das materielle Wohlergehen des einzelnen Bürgers zu sein (auch dies ist zwar wichtig, ist aber, wie wir sehen werden, nur Mittel zum Zweck), sondern die Gestaltung des deutschen Volkes zu einer wahren Volkspersönlichkeit, die Formung einer ausgeprägten deutschen Volksseele und deren stetige Höherentwicklung. Oder in anderen Worten ausgedrückt: *Des deutschen Staates oberste Aufgabe ist, das deutsche Volk in den Stand zu setzen, aus sich von Geschlecht zu Geschlecht ein leiblich, geistig und sittlich immer höher geartetes Volk emporzuentwickeln.*

* * *

Was ist „das deutsche Volk"? Ist es die Summe der im Deutschen Reich lebenden und die Rechte deutscher Staatsbürger genießenden Menschen? Jawohl, so urteilte der uns bisher beherrschende *mechanische*, vom toten Raum des Staatsgebietes ausgehende Staatsgedanke, aber diese Auffassung ist es gerade, die unendlich viel Zerreißung und Verfälschung ins deutsche Volk hineingebracht hat. Ihr stellen wir — und das ist das Neue, ganz Neue — den *organischen* Staatsgedanken entgegen: *Der deutsche Staat ist uns kein toter Raum mit einer Bewohnerschaft beliebiger Abstammung, sondern der lebendige*





deutsche Volkskörper selbst, in rechter, organischer, natürlicher Schichtung zusammengesetzt aus allen Menschen deutschen Blutes. An Stelle des deutschen Reichsangehörigen tritt der deutsche Volksbürger. Volksbürger aber ist jeder Deutsche auf dem Erdenrund, während andererseits die im deutschen Reichsgebiet wohnenden Fremdstämmigen deutsche Volksbürgerrechte nicht in Anspruch nehmen können. Darin darf keine Ueberheblichkeit anderen Völkern gegenüber gesehen werden. Wer nun einmal nicht deutschen Blutes ist, ist doch kein Deutscher; man kann nicht den Tiger zum Löwen stempeln. Der Begriff des Volksbürgertums, den wir auf den Schild erheben, ist aber auch naturgesetzlich und darum sittlich aufs festeste begründet. Es steht fest und ist selbstverständlich, daß ein Mensch oder ein Volk seine höchstmögliche Vervollkommnung nur auf der Linie seiner Eigenart erreichen kann; ein Pferd kann wohl schwimmen, aber Höchstleistung wird es immer nur im Lauf oder Sprung erlangen, denn darin liegt seine angeborene Entwicklungsrichtung, seine Eigenart. — Ist es daher, wie gezeigt, oberster Zweck des deutschen Staates, das deutsche Volk zu höchstmöglicher Vervollkommnung zu führen, so ist selbstverständliche Vorbedingung, daß die deutsche Eigenart bewahrt und gepflegt werde. Träger derselben sind aber doch nun einmal nur die Stammesdeutschen, es können also nur diese Glieder des deutschen Volkes sein, als Volksbürger anerkannt werden. Das schließt nicht aus, daß im deutschen Reichsgebiet auch Fremdstämmige wohnen dürfen, soweit es die Belange des deutschen Volkes (die Enge, in der wir jetzt hausen, und unsere Verarmung werden uns freilich zurzeit zu starken Beschränkungen zwingen) gestatten. Ein Fremdenschutzrecht wird ihnen gern den nötigen Schirm für ihre kulturelle Eigenart gewähren und Angehörige von Völkern, die in ihrer Eigenart (also rassisch) uns nahestehen, werden sogar Einbürgerung erlangen können. Herrschaft Fremdstämmiger, sei es auch nur auf Teilgebieten des öffentlichen Lebens, kann freilich ebensowenig geduldet werden, wie Vermischung mit uns zu fernstehendem Blute. Wir stehen aber heute in hohem Maße unter Herrschaft oder stärkster Beeinflussung seitens des Judentums, mit dem auch in den oberen Schichten weitgehende Blutmischung stattgefunden hat. Das stellt eine gewaltige Gefahr für die Höherentwicklung des deutschen Volkes dar, indem es die deutsche Eigenart, an der Hand derer, wie gezeigt, Emporentwicklung allein möglich ist, schwer bedroht. Deshalb ist die Beseitigung jüdischer Vorherrschaft, jüdischen Einflusses und jüdischer Blutsmischungen eine Lebensfrage für das deutsche Volk, wobei die Frage des Wertes der Juden völlig beiseite gelassen werden kann. Ob besser oder schlechter als wir — sie sind anders, so wesensanders, daß sie durch Einfluß und Vermischung unsere Eigenart gefährden müssen. Die bei Verwirklichung des völkischen Staatsgedankens notwendige Auseinandersetzung mit dem

Judentum könnte sich völlig friedlich vollziehen, wenn dieses die Einsicht hätte, alle die von ihm zu Unrecht besetzten Felder freiwillig zu räumen. Das ist aber nicht zu erwarten und in dem daher unvermeidlichen Kampf werden auch die härtesten Maßnahmen nicht zu scheuen sein, denn **die siegreiche Verdrängung des Judentums aus seiner heutigen Stellung im deutschen Volke ist unerläßliche Vorbedingung für Verwirklichung des völkischen Staatsgedankens.**

* * *

Der völkische Staatsgedanke erkennt, gerade weil er das Recht deutscher Eigenart aufs äußerste verficht, das Recht anderer Völker auf Wahrung ihrer Eigenart auch stets willig an. Er ist daher durchaus ein **Friedensgedanke**, und zwar weit höherer Art und weit praktischer als der „moderne Pazifismus“. Nicht nur schließt der völkische Staatsgedanke, unbeschadet des natürlichen Ausdehnungsrechtes, das jedes Kulturvolk hat und das auch dem deutschen Volke in vollem Maße gewahrt bleiben muß, jede Unterwerfung fremder Völker, ja, auch jede „Eindeutschung“ Fremdstämmiger (die immer nur das deutsche Blut verfälscht!) aus, sondern er muß und wird danach streben, in friedlichem Austausch die eigenen Stammesgenossen aus fremden Staaten, wo sie gefährdet erscheinen, heraus- und an sich zu ziehen, die Fremdstämmigen seines Staatsgebietes in ihre Mutterländer überzuführen. Hat erst einmal — und das wird geschehen! — der völkische Staatsgedanke Einfluß bei allen großen Kulturvölkern erlangt, so wird die „**nationale Flurbereinigung**“ auf friedlichem Wege in immer größerem Maßstabe einsetzen, und das wird — bisherige schlimmste Reibungsflächen beseitigend — dem Frieden zwischen den Völkern besser dienen als alle Beschlüsse pazifistischer Kongresse, als Völkerbund, internationale Schiedshöfe usw. In einem Punkte freilich muß der deutsche völkische Staatsgedanke nicht Menschenaustausch, sondern Gebietsanschluß verlangen: **die dem Deutschen Reiche angelagerten, vorwiegend deutsch besiedelten Gebiete müssen dem Reich eingegliedert werden.** Ihr Raub bzw. ihre gewaltsame Fernhaltung ist naturwidrig und darum unsittlich. Deshalb ist unser Verlangen der Angliederung eine **sittliche Forderung**, von der wir nimmer lassen dürfen! —

* * *

Der deutsche Staat sei also auf dem deutschen Volkskörper, gebildet aus den Menschen deutschen Blutes, gegründet. Was heißt aber „deutsches Blut“? Gibt's denn eine deutlich erkennbare deutsche Rasse? Nein, die gibt es nicht, wir wissen vielmehr, daß wir ein Mischvolk sind,

das zwar — über die Germanen von der nordischen Rasse herkommend — noch immer in den wesentlichen Grundzügen und dadurch in seiner Entwicklungs r i c h t u n g im großen und ganzen nordrassisch bestimmt ist, das aber im Laufe der letzten zwei Jahrtausende viel fremdrassisches Blut in sich aufnahm. Das wird uns oft spöttelnd vorgeworfen, soll uns aber nur antreiben, den obersten Zweck des deutschen Staates noch ernster aufzufassen. Wir nannten als diesen: das Deutsche Reich in den Stand zu setzen, aus sich ein leiblich, geistig und sittlich immer höher geartetes Volk emporzuentwickeln. Das heißt nichts anderes als: durch Pflege der besten Seiten deutscher Eigenart, zu denen vornehmlich die wertvollen, von der nordischen Rasse überkommenen Anlagen zählen werden, als Endziel dem Erstehen einer d e u t s c h e n R a s s e entgegenzustreben.

Diesem Ziel wird, wenn man es ausspricht, oft entgegengehalten, es sei unmöglich, das deutsche, so stark gemischte Volk durch Auslese oder irgendwelche andere Mittel zur alten rein nordischen Rasse hin zurückzuarten und der Versuch dazu würde nichts anderes ergeben, als durch Minderbewertung der nicht mehr rein nordischen Deutschen einen neuen Keil in das deutsche Volk hineinzutreiben. Dieser Einwand beruht auf einem Mißverständnis. Nicht um Zurückzüchtung auf eine alte Rasse handelt es sich, sondern um das bewußte Streben nach Schaffung einer n e u e n Rasse; einem freilich so fernen Ziel, daß es heute nur ein „ideales" genannt, auf das aber doch mit aller Kraft der Wille gerichtet werden muß. Diesem Ziele gemäß sieht der völkische Gedanke auch den Deutschen mit ostischem, westischem oder dinarischem Blutseinschlag durchaus als rechten „Deutschen" an und will aus der Zusammenfassung der besten Seiten der Träger dieser Blutseinschläge auf der allerdings stärker als je zu wahrenden nordrassischen Grundlage einst die neue „deutsche Rasse" emporwachsen sehen.

*

Mit welchen Mitteln wird der deutsche völkische Staat das deutsche Volk zu sittlicher, geistiger und leiblicher Emporentwicklung zu bringen suchen müssen? Mit genau den gleichen, die die Natur anwendet; das sind zwei und nur zwei: A u s l e s e und Anpassung, letztere hier besser E r z i e h u n g genannt. Durch diese entstanden die Menschengruppen, die wir „Rassen" nennen, mit Hilfe dieser sucht die Natur fortgesetzt die Einzelwesen und die Völker emporzubringen, aber — sie vermag es nur bis zu gewisser Höhe und auf gewisse Frist! Das Wirken der Natur ist ja kein bewußtes. Hat daher ein Volk durch unbewußte Auslese eine gewisse Höhe erreicht, so hört von selbst die Auslese auf; in einem Volk z. B., das durch Fleiß wohlhabend wurde, findet nun auch der Unfleißige immer mehr Aussicht auf Bestehen. Mit dem Aufhören oder Nachlassen der Auslese beginnt aber auch unerbitt-

ist der Niedergang, und so ausnahmslos ist er (meist noch durch rassischen Niedergang infolge Vermischung gefördert) eingetreten, daß der Glaube an ein natürliches Altern der Völker aufkommen konnte. Das ist aber ein Irrglaube. Sobald ein Volk mit bewußter Uebung von Auslese und Erziehung an sich zu arbeiten beginnt, wird es den Weg zu *dauerndem* Aufstieg betreten haben. *Erkennt Ihr nun, von welch ungeheurer Bedeutung der völkische Gedanke, der das deutsche Volk auf diesen Weg bringen will, nicht nur für dieses, sondern sogar für alle kulturfähigen Völker ist? Merkt Ihr, daß diese planmäßige Anwendung von Auslese und Erziehung zum ersten Male in Wahrheit „freie Bahn dem Tüchtigen" bringen wird, d. h. dem Träger der besten Seiten deutscher Eigenart?*

* * *

Wie ist denn die deutsche Eigenart? Sie in allen ihren höchst mannigfaltigen und zum Teil eng ineinander verschlungenen Zügen zu kennzeichnen, bedürfte wieder einer besonderen Schrift. Eines dieser hier nicht näher zu behandelnden Züge sei aber doch kurz streifend Erwähnung getan: des *deutschen heldischen Sinnes*. Was taten und tun noch heute Judaismus und Internationalismus, um diesen deutschen Wesenszug auszurotten! Hier und da könnte es fast scheinen, als winkte dem Gelingen, aber wir vertrauen fest darauf, daß dieser heldische Sinn, dem deutschen Volke von der nordischen Rasse überkommen, wie jeder echte Bestandteil einer Erbmasse unzerstörbar ist, und da wird es natürlich Aufgabe des völkischen Staates sein, den deutschen heldischen Geist von dem Schutt, der über ihn gehäuft wurde, zu befreien und ihn zur alten strahlenden Kraft zurückzuführen. Dazu wird u. a. dienen, daß der völkische Staat mit äußerster Kraft der Erneuerung der *Wehrhaftigkeit* jedes einzelnen Deutschen wie des ganzen Volkes obliegt. In den Stürmen dieser Erde behauptet sich nur ein Volk, das an Leib und Seele wehrhaft ist; ein Deutscher, der diesen Gedanken nicht fassen und üben will, hat das Recht verwirkt, sich Deutscher zu nennen.

Der tiefste Grundzug deutscher Eigenart (übrigens auch von der nordischen Rasse herkommend) ist aber wohl der starke *Persönlichkeitssinn* im Gegensatz zu den meisten, auf anderer rassischer Grundlage stehenden Großvölkern ringsum, die mehr *Herdensinn* zu eigen haben. In diesem deutschen Persönlichkeitssinn wurzeln viele unserer besten Eigenschaften, aber — auch manche schlechte! Er schließt z. B. unsere großen *schöpferischen* Kräfte ein, er brachte uns aber auch den Hang zur „Einspännerei", läßt uns des Herdentriebes zur instinktmäßigen Zusammendrängung bei Gefahr er-

mangeln, treibt statt dessen in Notzeiten eher auseinander; die heutige „Atomisierung“ unseres Volkes, die schreckliche Abkehr vom Gemeinschaftssinn zugunsten ärgster Selbstsucht rühren auch daher.

An dieser wichtigen Grundlage deutscher Eigenart, dem Persönlichkeitssinn, darf kein deutscher Staatsmann vorübergehen. Er wird ihn bis in die tiefsten Verzweigungen kennen lernen und auf den gewonnenen Erkenntnissen die Grundmauern der deutschen Staatsverfassung errichten müssen. *Der völkische Staatsgedanke verfährt so.*

Das deutsche Volk soll sich emporentwickeln. In seinen starken schöpferischen Kräften liegt eine gute Vorbedingung dafür. Wer sich aber hinaufsteigern, emporentfalten soll, muß *frei* sein; es gilt in voller Schärfe das organische Gesetz: nur in freier Entwicklung vermag sich ein Mensch, ein Volk zur höchsten jeweils erreichbaren Höhe emporzuheben, denn nur in freier Entwicklung steigern sich die Kräfte zu voller Höhe. *Freiheit* sei daher der Grundzug des völkischen Staates, und diese deutsche Freiheit wird sich praktisch darin ausprägen, daß die Grundlage aller Ordnungen und Gestaltungen in diesem neuen Staate, wo nur immer möglich, *Selbstverwaltung* sein wird. Es sei daran erinnert, daß der oberste Staatszweck nicht dahin gefaßt wurde, der Staat solle das deutsche Volk emporentwickeln, also gewissermaßen in die Höhe kommandieren, sondern der Staat solle das deutsche Volk in den Stand setzen, sich selber emporzusteigern. So muß es auch sein. Nur aus *eigener* Kraft kommt man wirklich und in rechter *organischer* Weise empor, und das Mittel dazu heißt eben *Selbstverwaltung*.

*

Freiheit darf aber nicht Schrankenlosigkeit bedeuten. Seien wir uns klar darüber: wir Menschen stehen noch auf einer *niederen* Entwicklungsstufe, die uns bei Schrankenlosigkeit dazu führt, nur den Belangen des eigenen kleinen Ichs und meist sogar nur dessen groben, materiellen Trieben zu dienen. Dazu kommen noch der starke, zu Uebersteigerung neigende deutsche Persönlichkeitssinn und die Notzeit, die an sich die Selbstsucht nur zu arg fördert und großzieht. Daher darf es bei aller Wahrung und Betonung der *Freiheit* des deutschen Volkes heute weniger denn je an *Bindungen* fehlen, die aber der völkische Staatsgedanke weniger in Gesetzes- und Polizeiverboten, sondern auf neuen Wegen sucht.

An der Spitze der völkischen Staatsverfassung und aller völkischen Ordnungen werden nicht *Grundrechte*, sondern *Grundpflichten* der Deutschen stehen, deren Inhalt nach dem uralten deutschen Leitsatz „*Gemeinnutz geht vor Sondernutz*“ geprägt sein wird. Dann erst kommen die Rechte, zugeteilt nur nach dem



Maße, das zur Erfüllung der auferlegten Pflichten notwendig ist, so daß hier der alte deutsche Leitsatz gilt: „Jedem das Seine".

Die Erfüllung dieser volksbürgerlichen Pflichten des einzelnen gegenüber der Gesamtheit wird im allgemeinen im Rahmen der Selbstverwaltungsordnungen erfolgen, und diese werden die Bindungen darstellen.

Die Selbstverwaltungsordnungen werden aber nicht mechanisch aufgebaut sein, sondern ihren Ausgangspunkt organisch von der deutschen Eigenart, vornehmlich vom Persönlichkeitssinn her nehmen. Der Deutsche wird nie mit voller Hingabe, Liebe und Treue an einer Staatsordnung hängen und mitarbeiten, von der ihm nicht zur Einsicht gebracht werden kann, daß sie im ganzen und in ihren Teilen nichts als eine Erweiterung seiner Persönlichkeit darstellt. Diesen organischen Grundsatz hat noch kein deutscher Staatsmann voll erfaßt und geübt; erst der völkische Staatsgedanke bringt ihn zum umfassenden Ausdruck.

* * *

Es schiene naheliegen, nunmehr die völkische Staatsordnung in ihrem Aufbau und Gefüge vorzuführen. Wer vom alten, mechanischen Staatsgedanken erfüllt ist, verführe auch so, der organische Staatsgedanke bedingt aber eine andere Reihenfolge der Darstellung. Zunächst gilt es, sich die wesentlichsten Aufgaben des völkischen Staates in Umrissen vor Augen zu führen. Dann erst wird sich in natürlich-organischer Weise ergeben können, wie die Staatsordnung gestaltet sein muß, sollen die Aufgaben rechte Bearbeitung und glückliche Lösung finden. Freilich kann auch hier von alledem nur das Allerwichtigste und auch dieses nur in Umrißzeichnung gegeben werden. Immer wieder sei daran erinnert, daß es sich zunächst nur um die Grundzüge des völkischen Staatsgedankens handelt.

Die Gesamtaufgabe lautet: dem deutschen Volkskörper leiblich, geistig und sittlich zu gesundem Dasein und gesunder Entwicklung verhelfen. Wer sich diese Aufgabe überlegt, wird erkennen, daß die erste Gruppe von Maßnahmen die Reinigung des deutschen Volkskörpers von fremden und kranken Bestandteilen zum Ziel haben muß. Erinnern wir uns auch hier des obersten Zweckes des deutschen, völkischen Staates: Das deutsche Volk soll sich durch über-

legte, planmäßige Auslese, Pflege und Förderung der Tüchtigsten und Besten im Sinne deutscher Eigenart fort und fort emporsteigern, immer weiter hinauf von Geschlecht zu Geschlecht dem letzten Ziele zu: Erstehen einer deutschen Rasse. Es ist klar, daß hierfür Reinigung des Volkskörpers Vorbedingung sein muß; sie schafft erst die Unterlage, auf der sich dann Auslese usw. vollziehen können. Hierbei müssen wir uns aber sorgsam des aus der deutschen Gründlichkeit nur zu leicht entspringenden Fehlers zu enthalten wissen, sogleich, und womöglich noch an der Hand starrer dogmatischer Leitsätze bis zur äußersten Grenze gehen, das letzte Stäubchen fortfegen zu wollen. Nein, nur um eine erste grobe Reinigung braucht es sich zu handeln; wer an ein so langwieriges Säuberungswerk herangeht, kehrt zunächst mit grobem Besen aus und nimmt dann erst den Flederwisch zur Hand. Diese Forderung wird durch die Not unseres Volkes noch verstärkt. Sie erfordert schnelles Handeln, also Beschränkung auf das Wichtigste, sie verbietet auch aus Mangel an Mitteln Befassung mit allzuviel Einzelheiten. Also nur einige wenige, aber großzügige und darum tief wirksame Maßnahmen.

1. *Alle fremden Staatsangehörigen, deren leiblicher, geistiger oder sittlicher Entwicklungsstand dem deutschen Volkskörper abträglich erscheint, werden entweder sofort ausgewiesen oder erhalten keine Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.* Dies besagt einerseits: fremde Staatsangehörige deutscher Herkunft oder uns nicht unwillkommener rassischer Zugehörigkeit werden nicht ausgewiesen, sofern nicht etwa ihr persönliches Verhalten (z. B. Schiebertum, Deutschfeindlichkeit usw.) dies verlangt. Dabei wird aber nur nach *völkischen*, nicht nach *nationalen* Gesichtspunkten verfahren: ein Bürger der Vereinigten Staaten farbiger Herkunft wird ausgewiesen, britischer (uns also rassisch naher) Abkunft nicht. — Der Leitsatz bedeutet andererseits: allen fremden Staatsangehörigen jüdischer Abkunft wird Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbedingt verweigert; nicht nur, weil namentlich die Ostjuden fast durchweg kulturell minderwertig, sondern weil die Juden der deutschen Art allzu wesensfremd sind, daher im deutschen Volkskörper stets störend und schädigend wirken müssen.

Bei der Ausweisung unwillkommener fremder Staatsangehöriger wird man aber nicht stehen bleiben dürfen: *Mindestens die seit 1914 vorgenommenen Einbürgerungen Fremdstämmiger sind nachzuprüfen und, wo nötig, aufzuheben.* Es ist selbstverständlich, daß dabei jede Einbürgerung von Juden ausnahmslos rückgängig gemacht werden muß, ja, es wird zu überlegen sein, ob nicht die Nachprüfung der jüdischen Einbürgerungen noch über 1914 hinaus weiter zurück notwendig erscheint. Art und



00237

Maß dieser Nachprüfung werden sich u. a. davon zu bestimmen haben, in welchem Maße die alteingebürgerten Juden der Verwirklichung des völkischen Staatsgedankens Widerstand oder Einsicht entgegenbringen.

Im Zusammenhang mit Obigem ist weiter ein erstes Einwanderungsgesetz zu erlassen und das Gesetz über Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entsprechend umzugestalten, um weiteren Zuzug unwillkommener Fremder dauernd zu verhindern.

Man wende nicht ein, daß alles dies zu diplomatischen Verwicklungen, zu schweren „Repressalien" u. dgl. führen würde. Gewiß wird derlei gegen uns versucht werden, aber wir werden uns bei Standhaftigkeit durchsetzen. Wir gehen ja bei unseren Maßnahmen durchaus nicht von kleinlichem „Fremdenhaß", von Rachsucht gegen Feinde oder gar Lust zur Schikane aus, sondern von einer neuen, großen Idee, die bei sachlicher Darlegung und zäher Verfechtung manchen fremden Staatsmann allmählich zum Stutzen, schließlich zur Anerkennung bringen, die uns auch manche „Repressalie" (z. B. Drohung mit Ausweisung Deutscher) gar nicht als solche empfinden lassen wird, die wir endlich auch noch allein schon durch die Not unseres Volkes rechtfertigen können. Ein verarmtes Haus kann keine Gäste mehr beherbergen, ein verarmtes Volk muß seine Fremden verabschieden!

2. Jeder Volkskörper beherbergt in sich eine leider nur zu erhebliche und bei uns durch die wirre Zeit noch stark vermehrte Anzahl von Einzelwesen, die ohne weiteres unter die Bezeichnung „Gesindel" und „Gelichter" fallen. Dieses Gesindel und Gelichter ist sofort aus dem Volkskörper derart zu entfernen, daß es unter unbefristeten Arbeitszwang (bei dauernder Aufsicht, die auch Verhinderung der Fortpflanzung umfaßt), gestellt wird. — Hier handelt es sich um eine Maßnahme, bei der der Unterschied zwischen dem alten, mechanisch-formalistischen und dem neuen organisch-völkischen Staatsgedanken besonders klar hervortritt. Der alte Staat ließ unbekümmert um das Wohl des Volkskörpers unzweifelhaftes Gesindel, solange es nicht auf strafbarer Tat ertappt wurde, scharenweise umherlaufen, den Volkskörper ungestört vergiften. Der neue Staat wird die Auskehrung dieser Giftträger als erste Vorbedingung für alle weitere Arbeit am Volkskörper in Angriff nehmen. — Die Art der Ausführung zu schildern, führte hier zu weit. Nur die allgemeine Richtlinie sei angedeutet: Keinerlei politische Gesinnung oder Gebarung darf den Spruch bestimmen oder mitbestimmen; nur unzweifelhafte Zugehörigkeit zum Gesindel, dem aber auch unbezweifelbares Wucher-, Schieber- und Schmarotzertum zuzuzählen ist, darf zur Verurteilung führen (s. den Grundsatz

erst größte Auskehrung); in zweifelhaften Fällen trete Verwarnung und Eintragung in eine Beobachtungsliste ein. — Es sei weiter festgestellt: die Stellung unter unbefristeten Arbeitszwang bedeutet keine Strafe, sondern eine Schutzmaßnahme für den Volkskörper. Auch die Strenge der Aufsicht wird nicht aus Strafabsichten, sondern aus der üblen Veranlagung der Beaufsichtigten herrühren. Die teilweise wohl niedrige Art der übertragenen Arbeiten soll und wird auch nichts mit Strafe zu tun haben, sondern in der meist fehlenden Eignung dieser Arbeiter zu irgendwie höheren Verrichtungen begründet sein. An dieser Stelle sei erwähnt, daß im völkischen Staate das gesamte Strafrecht überhaupt weitgehender Umgestaltung unterliegen wird. Zum Teil ganz neue Gesichtspunkte werden dabei in den Vordergrund treten.

Die drängende Notwendigkeit, aber auch die gewaltige Wirksamkeit der oben geschilderten Maßnahme begründet allein schon die einzige folgende Feststellung: Nach niedrigster Schätzung birgt das Deutsche Reich rund 600000 berufsmäßige Verbrecher, gewohnheitsmäßige Landstreicher, unverbesserliche Arbeitsscheue, Zuhälter, Dirnen usw. Man stelle sich diese als aus dem Volkskörper ausgeschieden, an Fortpflanzung ihrer schlimmen Erbanlagen gehindert vor und rechne die Entlastung des Volkskörpers durch Abschiebung wohl mehrerer Hunderttausende unerwünschter, fremdstämmiger Ausländer hinzu, — jeder mit rassebiologischen Dingen Vertraute wird wissen, welchen gewaltigen Schritt zur Höhe hin allein diese erste grobe Säuberung schon bedeutet.

* * *

Was nach dieser ersten groben Säuberung des Volkskörpers übrigbleibt, kann als „brauchbar“ gelten. Unter dem Wort „Pflege der Brauchbaren“ ließen sich daher alle die weiteren zahlreichen Aufgaben des völkischen Staates zusammenfassen. Diese Pflege der Brauchbaren darf aber doch wiederum nicht Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck, aus ihnen die Tüchtigen, d. h. die Träger bester Seiten deutscher Eigenart auszulesen, aus diesen durch rechte Ausbildung ihrer besten Seiten ein den ganzen Volkskörper in allen seinen Schichten durchziehendes Führertum zu bilden und ihnen den rechten Boden zu möglichster Ausbreitung zu schaffen. Derart, aber auch nur derart, kann das oberste Ziel der Emporartung des deutschen Volkes verfolgt werden. Ein Volk, in dem dafür gesorgt ist, daß die wahrhaft Tüchtigen fortgesetzt das Führertum der Gesamtheit stellen und ergänzen und sich zugleich zahlenmäßig auch nur ein

wenig stärker als die anderen vermehren, wird auf dem rechten Wege zu stetiger Emporentwicklung sein.

Zur rechten Gestaltung und Lösung dieser Aufgaben wird sich nun der völkische Staat unverrückt einen großen leitenden Grundsatz vor Augen zu halten haben: seine Arbeit wird nicht — wie fälschlich so oft geschieht — der eines Baumeisters zu vergleichen sein, der aus totem Stoff ein künstliches Gebäude aufführt, sondern der eines Landmannes, der den Boden zunächst von grobem Unkraut reinigt, dann ihn sorgfältig bearbeitet, für möglichst gute Saat sorgt, aber später nicht an den Hälmchen herumzupft, sondern die Pflanze nun je nach ihrer Eigenart sich entfalten und wachsen läßt. Also nicht Gängeln und Schulmeistern des einzelnen, sondern eben nur rechte Bodenbereitung sei der leitende Grundsatz bei Gestaltung aller Aufgaben. Woran aber wohl die „Tüchtigen" erkennen? Der in organischem Denken und Wirken geschulte Staatsmann wird wissen, daß zur Feststellung der Tüchtigen (hier aber nicht im Sinne der Berufsbefähigung gemeint) ein bestens geeigneter Gesichtspunkt vorhanden ist: Wer in seiner gesamten Lebensführung den beiden großen Leitsprüchen völkischer Staatsauffassung „Gemeinnutz geht vor Sondernutz" und „Jedem das Seine" Genüge tut, wer also seine Pflichten der Volksgesamtheit und seinem Nächsten, d. h. dem einzelnen Volksbürger gegenüber erfüllt, kann den Tüchtigen zugezählt werden. Dies gilt für die Tüchtigen aller Grade. Sie alle sind zu fördern, sie alle gehören, wenn auch auf sehr verschiedenen Sprossen stehend, zur Führerschaft, die ja das ganze Volk von oben bis unten durchziehen muß. Nur die Art der Förderung wird natürlich je nach dem Grade der Tüchtigkeit verschieden zu sein haben.

Unter welchen Gesichtspunkten wird nun an die Bodenbereitung heranzutreten sein? Auch hier führt organisches Denken leicht zur rechten Antwort. — Der Boden, in dem die Einzelpersönlichkeit wurzelt, fußt und lebt, ist zunächst die Heimat, und das natürliche organisch-staatliche Gebilde, in dem sie in die Erscheinung tritt, ist die Gemeinde, der der einzelne angehört, also die Summe der Einzelpersönlichkeiten, die in räumlicher Benachbarung auf gemeinsamer, räumlich gegen andere Gemeinden abgegrenzter Scholle sitzen. Ferner wurzelt die einzelne Persönlichkeit tief in dem Boden, der von der Familie dargestellt wird, wobei aber diese in echt germanischem Sinne nicht auf die engste Familie beschränkt bleibt, sondern die ganze Sippe umfaßt. Endlich ist als echt organischer Boden der Beruf insofern anzusehen, als der einzelne mit allen im gleichen Beruf, vor allem aber mit allen an gleicher Arbeitsstätte mit ihm Zusammenstehenden als in organischer Werkgemeinschaft verbunden zu betrachten ist. Werkgemeinschaft, Heimatgemeinschaft, Sippengemeinschaft stellen daher die natürlichen Grundlagen dar, deren

rechte Gestaltung der Bodenbereitung gleicht, die der Landmann vorzunehmen hat. Die Aufgabe der Bodenbereitung im völkisch-organischen Staat drückt sich also dahin aus: die drei genannten natürlichen organischen Gemeinschaften auf- und ausbauen. Sie werden der Boden sein, auf dem bei rechter weiterer Pflege ganz von selbst in immer steigendem Maße tüchtige Einzelpersönlichkeiten erwachsen und sich mehren, und damit wird auch die Volksgesamtheit von Geschlecht zu Geschlecht langsam aber stetig zu immer höherer Artung emporsteigen.

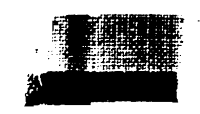
Die Werkgemeinschaft. Gerade auf wirtschaftlichem Gebiete pflegt der menschliche Eigennutz besonders stark hervorzutreten. Er ist gesund, soweit er ohne Schädigung anderer der Erweiterung und Steigerung der Persönlichkeit durch Wohlhabenheit und alles, was diese an Gutem bringen kann, dient. Um ihn aber nicht ausarten zu lassen, muß danach gestrebt werden, ihn unter Wahrung seines berechtigten Maßes in den Dienst des Gesamtnutzens zu stellen, und im völkischen Staate wird man sich als des Mittels dazu der Werkgemeinschaft bedienen. Diese Werkgemeinschaft, dargestellt von dem einzelnen Wirtschaftsbetriebe und zusammengesetzt aus allen in ihm tätigen Kräften, ist die organische, also natürliche Grundzelle des Teiles des organisierten Volkskörpers, also des völkischen Staates, der die Volkswirtschaft genannt wird. Die Volkswirtschaft als Gesamtheit genommen hat unzweifelhaft dem Grundsatz zu dienen: „Gemeinnutz geht vor Sondernutz“; ihre Aufgabe muß treuer Dienst am deutschen Volke sein, geleistet durch Erzeugung notwendiger und nützlicher Güter in höchstmöglicher Menge und Güte unter möglichst geringem Kraftaufwand. Dieses wirtschaftliche Grundgesetz des völkischen Staates vermag nun die Volkswirtschaft als Ganzes natürlich nur zu erfüllen, wenn es schon in jedem einzelnen Wirtschaftsbetrieb Herrschaft und Geltung hat. Daran fehlt's aber und daran muß es fehlen, solange in unserer Wirtschaft die Klassenspaltung in „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ als furchtbare Herrscherin auf dem Throne sitzt. Unter allen Spaltungen, die unser Volk zerklüften, ist diese die verderblichste. Sie ist geradezu verbrecherisch, denn sie mißachtet nicht nur den oben genannten obersten Wirtschaftszweck, sondern setzt geradezu den Kampf um Bereicherung der einen Klasse gegenüber der anderen an Gütern und Macht zum Ziel und löst damit die natürliche einheitliche Grundzelle der Gesamtwirtschaft, den einzelnen Wirtschaftsbetrieb, als Organismus auf. Die Wiederherstellung dieser unentbehrlichen organischen Grundzelle der Volkswirtschaft hat daher erste Aufgabe des völkischen, organischen Staates zu sein. Sie ist zu lösen durch verfassungsmäßige Festlegung des Begriffs der Werkgemeinschaft.

Ueber Form und Wortlaut, wie dieser Begriff rechtlich festzulegen sein wird, sei hier hinweggegangen und nur der Kerninhalt kurz er-

wähnt. — Werkgemeinschaft, wie schon erwähnt, zusammengesetzt aus allen in einem Betriebe tätigen Kräften, zu denen wohlgemerkt auch das „Kapital“ gehört, soll getragen sein von einem echten Gemeinschaftsgefühl, gegründet auf der gemeinsamen Aufgabe des Dienstes am Volksganzen und sich innerhalb des Werkes namentlich auswirkend in der Gewährung vollen, gerechten Entgelts der Leistung jedes einzelnen, und in der Leistung der sozialen Fürsorge durch das Werk gegenüber den einzelnen Angehörigen. Nicht als ob diese sozialen Leistungen in dem enden sollen, was das einzelne Werk dafür tun kann; die Körperschaften, zu denen die Werke nach oben hin zusammengefaßt sein werden, und auch die Volksgesamtheit müssen sicherlich dabei zugezogen werden. Der natürliche Grundsatz, daß zunächst, soweit die Kräfte reichen, das Werk seinen Angehörigen und damit alle diese untereinander sich helfen müssen, hat unbedingt schon im Unterbau der gesamten sozialen Fürsorge — und diese stellt die Werkgemeinschaft dar — soweit als möglich zur Geltung zu kommen.

Dies die Grundzüge der Werkgemeinschaft, bei deren Feststellung es hier sein Bewenden haben muß. Was soll, was kann sie wirken? — Die von den scheinbar so gegensätzlichen, aber zutiefst eng verbundenen Totengräbern unseres Volkes „Mammonismus“ und „Marxismus“ — beide jüdischen Ursprungs und Geistes — verursachte „Atomisierung“ war der Grundkeim, aus dem der zerreißende Wirtschaftskampf erwuchs. Wird der Atomisierung durch die Werkgemeinschaft ein Ende bereitet, so ist nicht nur die Bahn für Erlangung eines wahren Wirtschaftsfriedens frei, sondern auch die Grundlage geschaffen, auf der sich an Stelle selbstsüchtigen Einzelstrebens rechter Gemeinschaftssinn entwickeln kann. Es entfällt dann auch die Notwendigkeit irgendwelcher Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, entfällt vor allem auch das Recht auf Aussperrungen oder Streiks, die ja nunmehr unmittelbare Schädigungen der Volksgesamtheit bedeuten würden. Für Streitfälle, die natürlich, solange Menschen Menschen sind, immer vorkommen werden, ist eine Rechts- und Gerichtsordnung zu schaffen, auf die weiter unten noch zurückgekommen wird. — Die Werkgemeinschaft genügt auch bestens der Forderung, überall dem Auslesegrundsatz Rechnung zu tragen. Das Bewußtsein, seine Leistung recht entgolten zu sehen, wird die Tüchtigen anspornen, und auch der tüchtige Unternehmer wird bevorzugt sein, indem ihm alsbald die tüchtigsten Arbeitskräfte zuströmen und so den Gesamtertrag weiter zu steigern helfen werden. „Freie Bahn dem Tüchtigen“ — dieser völkische Leitsatz wird auch in der Volkswirtschaft erst durch die Werkgemeinschaft wahrhaft zu Ehren und zur Verwirklichung kommen.

* * *



Die Heimatgemeinschaft. Während die Aufrichtung der Werkgemeinschaft unmittelbar in Angriff genommen werden kann, muß die Neugestaltung der Heimatgemeinde als Trägerin und Grundlage wichtigster Teile der Selbstverwaltung damit beginnen, erst einmal breiten Teilen des deutschen Volkes wieder eine Heimat zu schaffen. Eine echte Heimat besitzt nur, wer eine eigene Scholle unter seinen Füßen hat, heute aber treiben nur zu viele Deutsche heimatlos, wurzellos daher, und nicht zum geringsten sind davon die „Atomisierung" unseres Volkes, der Verlust des Gemeinschaftssinnes, die schreckliche Steigerung der Ichsucht gekommen. Die Schaffung und Durchführung einer wohldurchdachten, echt organischen Boden- und Siedlungsordnung ist daher an dieser Stelle die Hauptaufgabe. Ihre leitenden Gesichtspunkte werden im völkischen Staate folgende sein müssen:

1. Die Oberlehnsherrlichkeit am deutschen Boden steht bei der deutschen Volksgesamtheit, also beim Staat. Das galt zwar schon immer, kam z. B. im Enteignungsrecht des Staates zum Ausdruck, bedarf aber in manchen Richtungen weiterer Ausdehnung.
2. Deutsches Land nur in deutsche Hand. Ist es nach völkischer Staatsauffassung an sich selbstverständlich, daß deutscher Boden nur deutschen Staatsbürgern zu eigen sein, auch nur von solchen genützt werden kann, so droht uns heute infolge unserer Verarmung ganz offensichtlich die Gefahr, daß Fremde uns in hohem Maße ganz buchstäblich den Boden unter den Füßen wegkaufen.
3. Deutsches Land ist nicht Schacherware. Kraft seiner Oberlehnsherrlichkeit wird der völkische Staat durch geeignete Grundgesetze jeglichen Mißbrauch des Bodens zu spekulativen Zwecken zu unterbinden haben.
4. Deutsches Land nicht in tote Hand. Der deutsche Boden ist dazu da, daß auf ihm deutsche, lebendige Menschen wachsen, sich mehren und emporarten sollen. Daher keinerlei „Sozialisierung" des Bodens; sie wäre nichts anderes als Schaffung von Besitz toter Hand. Daher auch keine übermäßige Staatsgüterwirtschaft (ausgenommen Forstwirtschaft), desgleichen im allgemeinen kein Erwerb und Betrieb von landwirtschaftlichen Gütern durch Stadtgemeinden. Allzuviele Güter in einer Hand sind gleichfalls totem Besitz gleichzuachten. Gemeindeweide oder Gemeindeforst (die altgermanische „Allmende") in wirtschaftlich notwendigem Umfange sind dagegen dem Besitz in lebender Hand gleichzustellen.
5. Das deutsche Land hat das deutsche Volk voll zu ernähren. Zur Erreichung dieses hochwichtigen Zieles sind zwei Hauptrichtlinien einzuhalten:

Die rechte Bodenverteilung hat in einer *gesunden Mischung* von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz zu bestehen. Weder kann — namentlich angesichts unserer durch den Versailler Frieden noch gesteigerten Landnot — „Latifundienwirtschaft“ geduldet werden, noch ist übermäßige Ausdehnung von Zwergwirtschaften vom Standpunkte der Sicherstellung der Volksernährung durch den deutschen Boden aus zulässig.

Die landwirtschaftliche Ausbildung ist unter Zusammenfassung und Ausbau aller schon vorhandenen Ansätze und Einrichtungen dahin zu gestalten, daß in der Landwirtschaft jeder Befähigte im Rahmen einer wohlgegliederten Ausbildungsordnung (Landinnungsordnung) stufenweise bis zur Berechtigung zu selbständiger Leitung eines landwirtschaftlichen Besitzes aufsteigen kann. *Bei Ausbildung wie Zulassung zum Aufstieg ist aber nicht einseitig das Maß landwirtschaftlichen Wissens zu berücksichtigen, sondern der ganze deutsche Mensch zu erfassen unter dem Gesichtspunkt, daß er geeignet sein müsse, die hohen Pflichten der deutschen Landwirtschaft gegenüber der Volksgesamtheit zu erfüllen.* Also auch hier stetige und zielbewußte *Auslese*, die u. a. allein *Siedler* von einer Artung, wie sie der *Gemeinnutz* erfordert, schaffen kann.

6. *Das deutsche Land werde den Deutschen wieder zur Heimat.* Wahre Heimat hat nur, wer in eigener Scholle wurzelt. Auf eigener Scholle artet sich der Mensch auch am besten empor. Daher *Siedlung* soweit, wie nur immer möglich. Aber der Ruf: „Jedem Deutschen eine deutsche Scholle unter die Füße“ ist unerfüllbar und wäre auch, soweit er einen *Rechtsanspruch* wahllos jedes einzelnen Deutschen bedeuten sollte, falsch. Fehlt es uns zunächst schon an ausreichendem Land dazu, so sind wir vor allem viel zu verarmt, um in absehbarer Zeit die Millionen dazu nötigen Eigenheime zu errichten. Bekennen wir es uns ehrlich: wir Aelteren vom heute lebenden Geschlecht werden im großen und ganzen auf die eigene Scholle verzichten müssen; unsere Losung kann nur sein: *den Jüngeren, beginnend mit denen, die von der Aufrichtung der völkischen Staatsordnung an zur Ehe schreiten, eine Scholle und einen Herd.* Aber auch diesen nicht wahllos und auch nicht unter Auswahl nach mechanischen Gesichtspunkten wie Kinderzahl u. dgl., sondern den *Trägern guter deutscher Eigenart*, also denen, die für die leibliche, geistige und sittliche Aufartung des deutschen Volkes eine geeignete Grundlage abgeben können, werde die eigene Scholle. — Wonach die Auslese üben? Keine umständlichen, meist wieder doch nur mechanischen „Prü-

kungen", sondern nur ein Leitsatz: wer von jenen Jüngeren frei von nennenswerten leiblichen, geistigen und sittlichen Mängeln erscheint und zugleich durch seine Lebensführung erweist, daß er seinen volksbürgerlichen Pflichten und deren Leitspruch „Gemeinnutz geht vor Sondernutz" Genüge zu tun bemüht ist, werde der Eigenscholle teilhaftig. Freilich hat sich unser Volk, um nicht falschen Hoffnungen zu unterliegen, bewußt zu sein, daß jegliche Siedlung in nicht allzu ferner Zeit am Mangel an Land zum Stocken kommen wird. Das deutsche Volk sitzt längst schon auf viel zu engem Raum zusammen; soll es sich gesund erhalten und entfalten, wird es eines Tages die Raumerweiterung beanspruchen und durchsetzen müssen, die ihm zukommt, und für die der Erdball an sich vollauf Platz bietet. Das ist kein eroberungssüchtiges Verlangen, sondern eine sittliche Forderung.

Drei Siedlungsformen werden sich ergeben. Die Hofstätte; je nach den örtlichen Verhältnissen von wechselnder Größe, aber immer eine volle Ackernahrung, also ein richtiges Bauerngut bildend. Die Hofstätte winke vor allem als Ziel und Preis denen, die im Rahmen der erwähnten landwirtschaftlichen Ausbildungsordnung aufzusteigen und sich in Beruf wie Lebensführung als tüchtig zu bewähren wußten. Die Heimstätte: kleiner, aber bei intensiver Bearbeitung (Gemüse, Obst usw.) doch noch volle Nahrung gebend. Die Heimstätte — meist nur in der Nähe der Großstädte — wird nur in kleinerer Zahl auftreten, aber als Zwischenstufe nicht nur nützlich, sondern zur Seßhaftmachung wertvoller Kräfte sehr verschiedener Kreise unentbehrlich sein. Die Herdstätte: das Eigenheim mit nur soviel Boden dazu, daß einerseits die Frau zugunsten der Familie aus jeglichem außerhäuslichen Beruf gelöst wird, anderseits der Gartenertrag der Familie ausreichenden Ersatz bringt. Die Herdstätte wird zahlenmäßig den bedeutendsten, aber auch fast den wichtigsten Teil der Siedlungsarbeit darstellen. Sie soll den Großstadtbewohner, also den Industriearbeiter, Handwerker, Beamten usw., aus der Wurzellosigkeit, der „Atomisierung", vom Mietskasernenelend usw. erlösen, indem sie die Tüchtigen dieser Kreise befähigt, auf deutscher Scholle sich und die Nachkommen stetig emporzuarten.

Die Boden- und Siedlungsordnung sähe endlich die Errichtung, den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch (diesen namentlich bei Herdstätten im Falle Verzugs an anderen Ort) der Stätten aller Art auf gemischt landschaftlich- bzw. gemeindlich-genossenschaftlicher Grund-

lage vor; also auch hier *Selbstverwaltung*, aber unter Verpflichtung auf strenge Innehaltung bestimmter rassebiologischer Grundsätze bei Verleihung usw. der Stätten, sowie unter Wahrung des obersten Verfügungs- und Leitungsrechtes der Volksgesamtheit, ausgeübt durch die von ihr dazu berufenen Stellen. Auf der Grundlage einer solchen Boden- und Siedlungsordnung, von der freilich auch hier nur die Kernpunkte gestreift werden konnten, kann und wird dann eine echte *Heimatgemeinschaft* erwachsen, und diese wird wieder eine gesunde, organische Grundlage sein, auf der sich manche wichtige Ordnung des völkischen Staates aufbaut.

Die Sippengemeinschaft. Unsere germanischen Vorfahren bauten, von gesundem organischem Sinn und Trieb beseelt, ihre gesamte Volksgemeinschaft mit allen ihren Ordnungen organisch von der Einzelpersönlichkeit aus über die engere Familie (Haussippe) zur weiteren Familie (Geschlechtssippe) und endlich bis zum Stamm hin auf. *Der Sippengedanke trug die ganze Gemeinschaftsordnung.* Darauf läßt sich aber nicht, wie einige meinen, ohne weiteres zurückgreifen. Nicht nur, weil manches davon in den Rahmen eines Großvolkes, namentlich in die ihm nötigen politischen Ordnungen, nicht mehr hineinpaßte, sondern vor allem, weil der Sippengedanke, trotzdem er ein Stück echter deutscher Eigenart darstellt, zurzeit bergehoch verschüttet, also dem Volksbewußtsein aufs äußerste entfremdet ist. Unentbehrlich ist aber an sich der Sippengedanke aus folgender Erwägung heraus: der völkische Staat will und darf ja als echt organisches Gebilde die Emporentwicklung, Höherführung des deutschen Volkes nicht von Staats wegen, also mittels Gängelung usw. durch Beamte erreichen, sondern er will nur durch geeignete Maßnahmen das deutsche Volk in den Stand setzen, sich selbst emporzuarten. Der Einzelne, nur auf sich selbst gestellt, findet aber erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle nicht die rechten Wege dazu oder strauchelt auf ihnen oder sucht sie nicht einmal, er bedarf daher der Anleitung, der Führung, der Stütze, kurz gesagt der *Zucht*. Das Kind findet nun diese neben der Schule in der engeren Familie, der erwachsene Volksbürger aber heute nur in den dem Volksganzen gegenüber doch seltenen Fällen der Zugehörigkeit zu einem besonderen Gebilde wie Offizierkorps u. dgl. Wie nun diese Lücke füllen? Die Werk- und die Heimatgemeinschaft sind dazu nicht dienlich; sie werden allerdings auch gewisse „Zucht“ üben, aber doch im wesentlichen nur in der Richtung ihrer besonderen Aufgaben, und zur Erstreckung der Zucht bis ins Familienleben hinein sind sie überhaupt nicht berufen. Einzig und allein eine blutverbundene *Sippengemeinschaft* erscheint

dafür geeignet, und deshalb muß der Sippengedanke unbedingt aus seiner Verschüttung ans Licht und zu neuer, lebendiger Gestaltung gebracht werden. Aber nicht mechanisch oder gar gewaltsam durch staatliche Vorschrift, sich zu Sippengemeinschaften zusammenzuschließen. *Natürliches* Wachstum tut hier ganz besonders not. Zu *freiwilliger* Bildung von Sippengemeinschaften (Familienverbänden) auf Grund einer bestimmten, allgemeingültigen Sippenordnung soll angeregt werden. Ja noch mehr, die Bildung von Sippengemeinschaften möge sogar erschwert werden, indem die Sippenordnung dem Angehörigen einer Sippengemeinschaft sehr ernste Pflichten auferlegt — in bezug auf die persönliche Lebensführung, die strenge Erfüllung rassebiologischer und rassehygienischer Pflichten bei Eheschließung und in der Ehe, die Erziehung der Kinder, die Haltung gegenüber den Sippengenossen, endlich aber auch in bezug auf die Volksgemeinschaft. Dadurch sollen sich die Sippengemeinschaften, ohne daß ihnen in der politischen Staatsordnung ein förmlicher Platz eingeräumt würde (das wäre, wie schon gesagt, verfehlt, da es für ein Großvolk nicht mehr paßte) zu einem Knochengerüst des ganzen Volkes entwickeln, *zu dem neuen Adel des völkischen Staates.* Damit es aber ein rechter Adel werde, muß er eine Auslese darstellen, und diese beginne damit, daß hohe Pflichten auferlegt werden. Wer sich zu diesen meldet, stellt dann schon eine Auslese dar. Rechte mögen und sollen dann den Sippengemeinschaften nach genügender zahlenmäßiger Ausbildung und ausreichender innerer Durchbildung in dem Maße (und nicht um das geringste mehr) gewährt werden, als zur Erfüllung dieser oder jener Pflichten unumgänglich nötig, aber auch bloß derart, daß diese Rechte nur der persönlich trägt, der die dazu gehörigen Pflichten tatsächlich erfüllt. Eine Gabe bringe freilich die Volksgemeinschaft in der von ihr, also dem Staat, zu erlassenden Sippenordnung den Sippengemeinschaften dar. Soll und muß es, wie gezeigt, Aufgabe des völkischen Staates sein, möglichst vielen Volksbürgern durch eine eigene Scholle wieder eine wahre Heimat zu geben, so verwurzele man jede Sippengemeinschaft auch von vornherein in der deutschen Erde. Es wird praktisch nicht unmöglich sein, jeder sich bildenden Sippengemeinschaft ein Sippengut (Familiengut) ungefähr nach dem Muster des altgermanischen „Handmal" zu verleihen, zum mindesten den Erwerb eines solchen äußerst zu erleichtern. Es soll durchaus nicht groß sein, höchstens dem es verwaltenden Sippenmitgliede bescheidenen Unterhalt gewähren, kann aber sogar auf den Umfang einer Heimstätte oder Herdstätte (Familienhaus) beschränkt werden; immer wird dies Handmal jedem Sippenzugehörigen das Gefühl geben: du bist nicht ganz wurzellos, fußt ein wenig in der deutschen Erde, bist nicht heimatlos, und von welchem Wert das ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Man stelle sich dem Sippengedanken nicht fremd gegenüber, weil er etwa zunächst fremd anmutet. Das kommt nur daher, daß er eben so lange und so tief verschüttet ist, er ist aber wirklich ein bestes Stück

deutscher Eigenart, das ein wahrhaft völkischer Staat gar nicht missen kann. Man versenke sich daher mit Ernst in diesen Gedanken, und man wird sehen, daß erst bei Hinzutritt der Sippengemeinschaft zur Werk- und Heimatgemeinschaft ein organisches Gefüge von rechtem Dreiklang zustande kommt — ein Gefüge, das in seiner Gesamtheit einen wohlbereiteten Boden darstellt, aus dem ein deutsches Führertum emporwachsen kann, befähigt, im Rahmen guter völkischer Staatsordnungen dem deutschen Volk bei seinem Aufstieg ein rechter Leiter und Wegbahner zu sein.

* * *

Die völkische Staatsordnung.

Wer in der heute noch herrschenden mechanistischen Denkweise befangen ist, würde sicherlich diesem Abschnitt den breitesten Raum gönnen. Erscheint doch dieser Denkweise allemal der „formale Apparat" am wichtigsten. Organisches Denken verfährt anders. Ihm sind, wie schon einmal erwähnt, bei einem Staatsaufbau die allgemeine Zielrichtung, die sich aus ihr ergebenden großen Aufgaben des Staates und die Bereitung des rechten Bodens für diese das Wesentliche und auch das zuerst und am eingehendsten zu Behandelnde, weil sich erst aus diesen Grundlagen die rechten Richtlinien für die Gestaltung der Staatsordnung gewinnen lassen. Demgemäß sei hier die völkische Staatsordnung nur in knappem Aufriß gegeben, seien eben nur ihre allgemeinen großen Grundlinien gezeichnet. Gewiß müssen dadurch auch hier viele wichtige Einzelheiten übergangen, kann selbst bei den Grundlinien manches nur in knappester Form behandelt werden. Um so klarer treten aber dadurch vielleicht diese Grundlinien, die voll zu erfassen zunächst das Wichtigste sein dürfte, hervor. —

* * *

Die Lebensbetätigung des einzelnen Volksbürgers wie auch des organischen und organisierten Volkskörpers, des Staates, erfolgt im wesentlichen in drei Richtungen:

Der Volkskörper hat sich und seine Glieder zu erhalten; alles in dieser Richtung liegt auf dem Gebiete der Wirtschaft und die dazu erforderlichen Einrichtungen bilden die Wirtschaftsordnung.

Er hat sich und seine Einzelglieder sittlich, geistig und leiblich zu entwickeln; alles, was dazu gehört, liegt auf dem Gebiete der Kultur und im Rahmen der Kulturordnung.

Damit aber Erhaltung und Entwicklung ungestört und recht vor sich gehen, muß nach außen wie nach innen hin ein auf ausreichende Macht gegründeter Rechtsschutz da sein, verbunden mit einer obersten Aufsichts- und Verwaltungstätigkeit und alles was auf diesem Gebiete liegt, gehört unter den Begriff der politischen Ordnung.

Das ist keine willkürliche, geschweige denn mechanische „Einteilung", sondern es sind die drei tatsächlich vorhandenen, also natürlichen Ausdrucksformen der Lebensbetätigung des einzelnen wie der Gesamtheit. Die Verkennung dieser organischen Gegebenheiten stellte den sozusagen „konstruktiven" Grundfehler des mechanischen Staates vor. Man begriff unter dem Staat im wesentlichen nur die „Regierung" mit ihrem Apparat und schwankte aus dieser Enge heraus dann zwischen zwei Extremen hin und her: bald sollte man (Liberalismus) auf allen anderen Gebieten alles bis zur Willkür des einzelnen gehen oder treiben lassen; bald sollte (Sozialismus) jedes Lebensgebiet nicht nur der Regierung und ihrer bureaukratischen Maschinerie unterstellt, sondern geradezu in sie eingeschmolzen werden. Aus all dieser Wirrnis bringt nun der völkische Staatsgedanke auf organischem und gerade darum ganz einfachem Wege Erlösung. Den Staat als die organisierte Volksgesamtheit, also den lebendigen Volkskörper selbst auffassend, rechnet der völkische Gedanke dem Staat alle Lebensgebiete des Volkskörpers, daher neben dem politischen auch das wirtschaftliche und das kulturelle zu. Er läßt aus diesen drei sich den Staat zusammensetzen, stellt aber die Ordnungen aller drei Gebiete auf die Grundlage der Selbstverwaltung und gibt damit der Freiheit der Betätigung allen nötigen Raum. Er behält zwar der politischen Ordnung, weil sie die Rechtsordnung in sich schließt, das notwendige oberste Gesetzgebungs-, Leitungs- und Aufsichtsrecht vor, wird aber das erstere naturgemäß nicht in fortgesetzter Gesetzesmacherei, endlosem Erlaß von Verordnungen u. dgl. m. üben, sondern im allgemeinen nur den die Wirtschafts- und Kulturordnung regelnden und leitenden Selbstverwaltungen bei ihrer Errichtung gewisse bindende Grundgesetze mit auf den Weg geben. Dies ist der leitende Baugedanke der völkischen Staatsordnung.

Die Wirtschaftsordnung.

Drei Grundgesetze werden die Unterlage der Wirtschaftsordnung im völkischen Staate zu bilden haben.

Das Gesetz über die Werkgemeinschaft. Sein innerster Kernpunkt ist früher dargelegt worden. Ergänzend sei hier noch gesagt, daß es in seiner Gesamtwirkung dem Arbeiter *die Freude an seinem Werk, seiner Arbeit* wiedergeben soll und daß es dazu *sittlich* die Wahrung der Menschenwürde des Arbeiters zu bringen, *wirtschaftlich* die Forderung hoher Leistung, aber unter rechtem Entgelt, auszusprechen und endlich alle notwendigen Sicherungen gegen Ausbeutung des Arbeiters zu enthalten haben wird. Dementsprechend wird das Gesetz sich auch auf Errichtung eines Arbeitsgerichtsverfahrens zur Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten erstrecken. Alles in allem: der völkische Staat bringt auch ein unter teilweise ganz neuen hohen Gesichtspunkten stehendes völkisches Recht auf dem Gebiete der Arbeit und allem, was mit ihr zusammenhängt.

Die Gesetze über das Geld- und das Kreditwesen. Sie sind dazu bestimmt, das deutsche Volk vom Fluche des Mammonismus, aus der Herrschaft des internationalen Großbankentums und vom Geldwuchertum zu erlösen. Unter weitgehender Abänderung des heutigen Aktien-, Bank- und Börsenrechtes zugunsten eines auf neuen Grundlagen aufgebauten, von deutschem Geist und deutschen Männern geleiteten Geld- und Kreditwesens, wird das Geld vom Herrn des deutschen Volkes wieder zu seinem Diener gemacht werden. — Die beiden erwähnten Grundgesetze werden, wie gesagt, zum Ziel haben, einen dauernden *Wirtschaftsfrieden* herzustellen. Ihr Inhalt konnte hier nur in den allerwesentlichsten Kernpunkten gestreift, aber es kann versichert werden, daß sie dies Ziel auch zu erreichen vermögen. Ausgehend vom Gedanken sozialer Gerechtigkeit werden sie der Klassenspaltung in „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" ein Ende machen, werden sie in der Werkgemeinschaft die natürliche Grundzelle jeder vernünftigen Volkswirtschaft wiederherstellen und dem auf ihr aufgebauten Gesamtwirtschaftskörper, befreit von Lohnhader, einseitigem Gewinn- oder Machtstreben die alleinige, aber gewaltige Aufgabe setzen: in wahrhaft freier, d. h. nur an strenge Erfüllung der Leitsprüche „Jedem das Seine" und „Gemeinnutz geht vor Sondernutz" gebundener Gestaltung, Entfaltung und Verwaltung dem deutschen Volke die ihm lebensnotwendigen und lebensnützlichen Güter in größtmöglicher Menge und Güte unter möglichst geringem Kraftaufwande bei Erzeugung wie Verteilung zu liefern. Wahrlich, eine riesengroße Aufgabe, zumal angesichts der Verarmung des deutschen Volkes, die jeden einzelnen, jeden Betrieb erfüllen muß, soll sie gelöst werden, die aber auch — gerade weil sie die *alleinige* Aufgabe darstellt — die in der Wirtschaft Tätigen aller Schichten endlich wieder mit einem Gemeinschaftsgefühl beseelen kann.

Das Gesetz über den Aufbau des Wirtschaftskörpers. Den Grundstein und Ausgangspunkt bildet natürlich die Werkgemeinschaft; was sie darstellen und bezwecken soll, ist schon gesagt worden. — Die Werkgemeinschaften eines bestimmten räumlichen Bezirkes, also etwa eines Kreises oder einer Stadt, werden zur nächsten Stufe des Gesamtbaues zusammengeschlossen, sich für ihren Bezirk eine Spitze zur Bearbeitung und Vertretung aller gemeinschaftlichen Belange schaffend, die dem allgemeinen völkischen Grundsatze folgend, aus den „Besten" der Werksbesitzer wie Arbeiter gebildet wird. — Es mag auf den ersten Blick befremden, daß derart die allerverschiedensten Betriebszweige, also Industrie, Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Verkehr usw. nach räumlichem Gesichtspunkt zusammengefaßt werden sollen, und man könnte bei flüchtiger Betrachtung sogar glauben, daß dies ein mechanisches, nicht organisches Gestalten bedeutete. Dem tiefer Schauenden wird es aber klar werden, daß gerade ein solches Verfahren echt organisch sei. Im Sinne organischer Volkswirtschaft gehören alle Wirtschaftszweige zusammen. Daß sie bisher so überaus scharf getrennt voneinander dastanden, kaum Berührung miteinander kannten, hat viele und große Mängel gezeitigt, namentlich auch das einseitige Streben nach Vorteil und Gewinn, sei es auch auf Kosten anderer wichtigster Zweige der Volkswirtschaft, begünstigt. Zu einem einheitlichen Ganzen auf nicht zu breitem Raumbezirk, der enge Berührung von Werk zu Werk gestattet, zusammengeschlossen, sollen und können die verschiedenen Wirtschaftszweige lernen, sich als Teile eines Ganzen, nämlich der deutschen Volkswirtschaft, zu empfinden und diesem Ganzen zu dienen. An gemeinsamen Belangen auch der verschiedensten Wirtschaftszweige fehlt es durchaus nicht, und sie liegen so auf der Hand, daß sie nicht aufgezählt zu werden brauchen. Die Wirtschaftsordnung des völkischen Staates wird auch neue gemeinsame Belange schaffen; man denke z. B. nur an die sozialen Leistungen, die, wie schon erwähnt, zunächst von der einzelnen Werkgemeinschaft geübt werden sollen, denen aber die Kreisgemeinschaften nach den verschiedensten Richtungen hin Beihilfe werden geben müssen.

Die Kreisgemeinschaften werden dann ihre nächste höhere Stufe in Provinzialgemeinschaften, weiter in Landesgemeinschaften finden bis hinauf zum obersten Gipfel, dargestellt von einem Gebilde, das etwa **Reichswirtschaftstag** genannt werden kann, und das sozusagen das „Parlament" der gesamten deutschen Volkswirtschaft darstellen würde. Es stellt die oberste Spitze der gesamten **Selbstverwaltungsordnung der deutschen Volkswirtschaft** dar, hervorgegangen aus den Landesgemeinschaften, die ihre Besten in dieses „Parlament" entsenden (wie wiederum die Landesgemeinschaften ihre Mitglieder aus den Provinzialgemeinschaften entnahmen), wird es in natürlicher und rechter Schichtung Vertreter sämtlicher Wirtschaftszweige umfassen. Diese Vertreter werden aber in der Mehrzahl sicher-

lich Männer sein, denen in langer Erziehung zum Gemeinschaftsgedanken, die sie schon als Mitglieder der Landes-, Provinzial- und Kreisgemeinschaften empfingen, die Sorge um das Gesamtwohl weit über die Sorge um eigensüchtige Zwecke hinauswuchs. Deshalb wird ein solches „Parlament" sehr wohl befähigt sein, seiner Aufgabe zu genügen: von höchsten Gesichtspunkten her die deutsche Volkswirtschaft im Dienste und zum Wohle der Volksgesamtheit in Gestaltung und Leistung zu immer höherer Entwicklung zu bringen. Es wird dabei auch die allgemeine, wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung zu gestalten haben, auch der Entwurf von Handelsverträgen u. dgl. m. wird zu seinem Aufgabenbereich gehören. Freilich werden alle seine gesetzgeberischen Arbeiten vor Inkrafttreten der Prüfung seitens der Organe der politischen Ordnung (Reichstag usw.) unterliegen müssen; das ist selbstverständlich, da ja Schutz und oberste Beaufsichtigung der Rechtsordnung und damit auch jeglicher Gesetzgebung eine wesentliche Aufgabe der politischen Ordnung darstellt.

Neben diesem Aufbau mögen natürlich die schon vorhandenen Fachverbände, Fachgruppen usw. verschiedenster Art ruhig weiter bestehen. Sie behalten auch ein weites Feld der Betätigung, indem ihnen naturgemäß die Aufgabe der planmäßigen Steigerung und Vervollkommnung der Gütererzeugung nach der technischen Seite hin zugewiesen bleibt — eine Aufgabe, die heute zwar schon erkannt, aber kaum erst in wirklich großem Ausmaß in Angriff genommen ist. —

Eine solche Wirtschaftsordnung macht zunächst die Wirtschaft frei von der gerade heute fast bis ins Unerträgliche gesteigerten Bevormundung und Beeinflussung durch bureaukratische Stellen mit ihren Zwangsregelungen, die, wie sich gezeigt hat, das angestrebte Ziel nirgends erreichten, nirgends auch der Ausbeutung irgendeine nennenswerte Schranke setzten, vielmehr gerade nur den ehrlichen Gütererzeuger hemmten und schädigten. — Diese Freistellung der Wirtschaft bedeutet aber doch nicht die Freigabe an Willkür, sondern bringt alle erforderlichen Bindungen im Rahmen einer straffen Selbstverwaltungsordnung, ja macht im tiefsten Grunde die einerseits „entstaatlichte" Wirtschaft andererseits zu einem echten Teil des Staatsganzen. Das aber ist ja gerade Hauptkennzeichen wie Stärke des völkischen, organischen Staatsgedankens: Einfügung aller organischen Gebilde und Lebensäußerungen des Volkskörpers in das Staatsganze unter Vermeidung jeglicher Einpressung in mechanisch-bureaukratische Formen.

Die Kulturordnung.

Die Handhabung der Kulturordnung wird Sache der Bundesstaaten sein. Damit sei nicht gesagt, daß das Reich in Kulturangelegenheiten gar nichts zu befinden hätte. Es wird — um ein einziges Beispiel zu nennen — gewiß ein Reichsschulgesetz zu erlassen sein, daß die großen Richtlinien für völkische Schulgestaltung festlegt. Auf der Grundlage von sicherlich recht eingehend zu gestaltenden und mannigfache Gebiete betreffenden Richtlinien wird jedoch der Einzelstaat die Regelung und Leitung seiner kulturellen Angelegenheiten selbst zu üben haben. Dieses ist allein schon deshalb geboten, weil die kulturellen Ordnungen der deutschen Eigenart besonders sorgfältig angepaßt werden müssen, diese aber in stammlich, ja oft sogar landschaftlich verschiedener Färbung zutage tritt. — Noch ein anderer Umstand spricht dafür, auf dem Gebiete der Kulturordnung den Bundesstaaten den Vorrang zu geben.

Sollen Ordnungen als wahrhaft organisch angesprochen werden, so müssen sie stets aus der Tiefe emporwachsen, d. h. aus einer organisch gegebenen Grundzelle. Für die Wirtschaftsordnung fanden wir diese in der Werkgemeinschaft; für die Kulturordnung kann sie in nichts anderem gefunden werden, als in der Heimatgemeinschaft. Von dieser Grundzelle aus kann aber der Aufbau der Kulturordnung seinen natürlichen, d. h. organischen Weg nicht unmittelbar zum Gesamtstaat, zur deutschen Volksgemeinschaft nehmen, sondern muß erst über den Bundesstaat hin zu ihm gelangen.

Eine Ordnung, die dem gewaltigen obersten Staatszweck, der Höherführung des deutschen Volkes, ganz unmittelbar dient, wird ein ausgedehntestes Aufgabengebiet umfassen. Es wird weit über Schulwesen, Jugendfürsorge, Rassenhygiene und ähnliche, längst schon im Munde aller befindliche, aber meist, ach, so mechanisch gehandhabte Begriffe hinausgreifen, ja, so wichtig sie auch sein mögen, sie sogar nicht in die allererste Reihe stellen. Eine völkische Kulturordnung hat es als Hauptaufgabe anzusehen, möglichst unmittelbar an jeden Volksbürger heranzugelangen und ihm die rechten Wege zur Empotentwicklung zu ebnen und zu weisen. Nicht, wie immer betont sei, durch Befehlen, Bevormunden und Gängeln, sondern mittels jener Unterweisung, Einwirkung, Beeinflussung die, im Gegensatz zum „Herrschen" den Inhalt des Begriffs vom „Führen" ausmacht. Dazu bedarf es freilich einer erlesenen Führerschicht und davon, ob es gelingt, dem deutschen Volke eine solche Führerschicht zu gewinnen und sie in rechter, organischer Weise der Kulturordnung einzubauen, wird es allerdings abhängen, ob die neue völkische Kulturordnung ihrer gewaltigen Aufgabe gerecht werden kann, ja, ob überhaupt der völkische Staat seinem obersten

Ziele, der Aufartung des deutschen Volkes, erfolgreich zuzustreben vermag. Wir stehen also hier vor der Kernfrage der Kulturordnung, überhaupt vor einer der wichtigsten Kernfragen der gesamten, völkischen Staatsordnung, damit aber auch vor einer allerschwierigsten Frage. Wir halten sie a[b]er immerhin für sehr wohl lösbar, falls zwei Vorbedingungen richtig erfüllt werden:

1. *Rechte Ausbildung der Führer.* Sie wird auf dem Wege über die *völkische Hochschule* zu erlangen sein. Nicht nur um der Kulturordnung eine Führerschaft zu gewinnen, sondern um für sämtliche Gebiete des öffentlichen Lebens rechte Führer zu erhalten, ja, um unseres gesamten Volkes willen brauchen wir endlich eine Stelle, an der nicht die Beibringung von Wissen in erster Reihe steht, sondern an der der junge und werdende Mensch als Ganzes, also an Seele, Geist und Leib zugleich erfaßt und ihm an der Hand sittlichen Denkens das *Wollen* gelehrt wird, d. h. der Wille zur Erfüllung der Pflicht der Emporartung der eigenen Persönlichkeit sowohl als auch der Gesamtheit, also seines Volkes. Die Schule kann das nicht. In ihr *muß* die Aneignung eines bestimmten Wissensstoffes voranstehen; was nebenher an Formung von Leib und Seele geschehen kann, soll und möge geschehen, aber ausreichend wird es nie sein können, u. a. auch, weil der Schüler zu der Zeit, wo er eben eine „Persönlichkeit“ zu werden beginnt, wo also erst in höherem Maße Formung und Beseelung mit einem recht gerichteten Willen beginnen könnte, die Schule verläßt. — Die heutigen Hochschulen können sich das Ziel fast noch weniger stecken; sie sind nun einmal aus der alten „universitas“ (der das Ziel vorschwebte, ohne daß es je erkannt, also irgendwie erreicht worden wäre) zu Fachschulen oberer Ordnung geworden. Die Lücke darf aber im völkischen Staat nicht länger klaffen und sie kann in ihm nicht anders geschlossen werden, als durch die „völkische Hochschule“. Was sie soll, wurde schon oben kurz angedeutet und sei hier auch nur kurz in dem Satz zusammengefaßt: in etwa drei Halbjahren soll sie den jungen Menschen zur rechten Erfassung seiner volksbürgerlichen Pflichten und zum Willen zur Erfüllung dieser Pflichten erziehen durch gleichmäßige Stählung von Seele, Geist und Leib; alles immer unter den beiden großen Leitsprüchen „Gemeinnutz geht vor Sondernutz“ und „Jedem das Seine“.

Die Hochschule soll jedem Geeigneten (Auslese!) offenstehen, einerlei ob er eine höhere Schule oder nur die Volksschule hinter sich brachte (freie Bahn dem Tüchtigen!), *aus den Besten aber, die diese Hochschule entläßt, soll sich das Führertum des deutschen Volkes im allgemeinen, das Führertum der Kulturordnung im besonderen aufbauen.* Als einstiges, letztes Ziel ist dabei gedacht, daß alle Stellen des Staates, ja des öffentlichen



Lebens aus den Reihen des derart vorgebildeten Führertums besetzt werden.

2. Unabhängigkeit der Führer. Jede Einzwängung in den landläufigen Begriff des „Beamten“ würde nicht nur die Gefahr des „Herrschens“ statt „Führens“ bringen, sondern die ganze Einrichtung allmählich rettungslos „bureaukratisieren“. Jede Wahl von unten her würde zu Abhängigkeiten und Bindungen führen, die das Wirken der Führerschaft schwer beeinträchtigen müßten. Soll diese Führerschaft ihren allerschwierigsten Aufgaben gerecht werden können, so muß sie nach erster Aufrichtung von bestimmten Stellen her durch ein geschickt geordnetes Selbstergänzungsrecht die unbedingt notwendige Unabhängigkeit gewinnen. Es nähme zuviel Raum, diesen Aufbau hier näher darzulegen, aber es sei versichert, daß er bei rechter Durchführung die Gefahr der Verknöcherung ausschließt, dem Selbstverwaltungsrecht, das den Volksbürgern natürlich auch in der Kulturordnung gebührt, durch gewählte Beiräte, die den unabhängigen Führern zur Seite stehen, Genüge tut und daß endlich durch gewisse Befugnisse der Beiräte wie durch ein auf Vorschlag der Führerschaft hin geübtes Ernennungsrecht des obersten Vertreters der politischen Ordnung der Einzelstaaten Schutz gegen Mißbrauch und Unfähigkeit gegeben wird.

In welcher Weise wird nun ein solcher Führer seine Aufgabe praktisch anzugreifen haben? Nur Weniges, Wichtigstes, Allgemeines kann hier darüber gesagt werden. — Er soll zunächst einmal den Irrwahn mechanisch-demokratischen Denkens beseitigen, daß das Maß der Freiheit des Volksbürgers sich in der Häufigkeit, mit der er zu irgendeiner Wahlurne gerufen würde, ausdrücke, daß aber im Wählen und wieder im Wählen sich seine Pflichten dem Staat gegenüber auch erschöpfen. Er soll dazu den ihm Anvertrauten fortlaufend Kenntnis der großen Belange usw. des Volksganzen vermitteln; hierfür wird er u. a. die Wahlberechtigten seines Amtsbereiches (die altgermanischen Dingtage lebten damit in neuzeitlicher Form wieder auf!) regelmäßig zu versammeln, ihnen die großen außen- und innerpolitischen Geschehnisse, Notwendigkeiten, Nöte der Volksgesamtheit, des Staates usw. darzulegen, in Rede und Gegenrede die Meinung der Hörer zu vernehmen und diese Meinung durch Beleuchtung von höchsten Gesichtspunkten her wo nötig zurechtzurücken haben. Alles dies auf das Ziel hin gerichtet: Des einzelnen Blick fort vom kleinen Ich auf das Ganze zu lenken, ihm also wieder, auch an dieser Stelle zu lehren: „Gemeinnutz geht vor Sondernutz“. Unser Volk ist nicht unempfänglich dafür, aber wer brachte es ihm nahe? Im überwiegenden Teil der Presse, in allen „Klassenverbänden“, bei den Wahlen und von den Parteien her rief man ihm unmittelbar oder mittelbar fast nichts anderes zu, als: Stelle deine persönlichen Belange sicher! Der Führer soll weiter in seinem

Amtsbereich beobachten, ob und wie der einzelne seinen Gemeinschaftspflichten in Werk-, Heimat- und Sippengemeinschaft nachkomme; er soll dabei anspornen, mahnen, auch warnen, — alles dies unter Beistand und Teilnahme der Beiräte, Sippenältesten oder sonstiger je nach der Sachlage dazu berufener Führer, immer aber als freundwilliger Berater und getreuer Ekkehard, nicht als befehlender Beamter. — Er soll jedoch auch rechte Zucht üben und dazu die nötige Macht empfangen, nicht aber durch Strafbefugnisse, sondern indem die Uebung der Auslese in seine Hand gelegt wird. Das Unkraut, das auch auf dem besten Boden immer wieder nachwächst, soll er ausjäten; die wahrhaft Schlechten, das „Gelichter“ und „Gesindel“ soll er unter Zustimmung seiner Beiräte aus seinem Amtsbereich entfernen, den Zuzug solcher abwehren, sie auch den zuständigen Gerichten übergeben dürfen; die Besten aber, die Tüchtigen, die soll er fortgesetzt ausspüren und zu ihrer Förderung sollen ihm alle die zahlreichen Wege offenstehen, die der völkische Staat darbieten wird. — Er wird endlich auch darin ein Führer zu sein haben, daß er unter Zuhilfenahme der Presse, guter Schriften usw. die Eingesessenen seines Amtsbereichs unermüdlich zur Schaffung von Einrichtungen jeglicher Art anregt, die geeignet sind, der sittlichen, geistigen und leiblichen Höherentwicklung zu dienen. Auch dies aber nicht unter gewaltsamer Aufpfropfung solcher Einrichtungen, sondern eben durch geduldige Anregung, bis sie aus freiem Willen heraus erwachsen, denn nur dann werden sie wirken können, was sie sollen. —

Dies alles und noch vieles, was nicht erwähnt werden konnte, stellt im allgemeinen die sozusagen freie, aber doch die wichtigste Tätigkeit des Führers dar. Nebenher wird ihm aber noch eine ganze Reihe fester amtlicher Obliegenheiten zuzuweisen sein, wie z. B. die Schulaufsicht, oberste Leitung der Siedlung in seinem Bereich u. a. m.

Ist das nun nicht etwa das alte, preußische Landratsamt(oder das entsprechende in anderen Bundesstaaten), nur mit einer Reihe neuer Aufgaben versehen, das der hier behandelten Führerschicht im völkischen Staate zugewiesen wird? Mit höchstem Nachdruck sei davor gewarnt, diese Frage auch nur im leisesten zu bejahen! Gewiß zählte der Landrat auch dies und jenes zu seinen Aufgaben, was der neuen Führerschicht zufallen soll, aber faßte man die Neueinrichtung so auf, als solle sich der Landrat nun noch ein bißchen mehr der Jugendpflege usw. widmen, im übrigen aber eben der alte Landrat bleiben, so wäre die ganze Neueinrichtung sofort „mechanisiert“, wäre man also auf gefährlichstem Irrwege. Der Landrat war und blieb in erster Reihe Verwaltungsbeamter. Das neue Amt darf aber unter keinen Umständen zu einer Verwaltungsstelle werden. Es ist vielmehr in erster Reihe ein erzieherisches, mag es auch nebenher mit dieser oder jener Verwaltungstätigkeit verknüpft sein. Die „Kulturordnung“ stellt — dies wurde eingangs dieses Abschnittes gesagt und sei zum Schlusse noch einmal betont — das wich-

tigste Stück der völkischen Staatsordnung insofern dar, als sie am unmittelbarsten dem obersten Staatszweck, der Aufartung des deutschen Volkes zu dienen hat. So wie dieser Staatszweck etwas ganz Neues, dem völkischen Gedanken Ureigenes darstellt, bildet auch die Führerschaft der Kulturordnung, die zur unmittelbarsten Arbeit an der Erfüllung dieses Staatszwecks berufen wird, etwas ganz Neues, das mit keiner einzigen Führerstelle im alten mechanischen Staat verglichen werden kann und mit keinem einzigen bisherigen Amt vermischt oder zusammengeworfen werden darf. Ohne Zusammenhang und Verknüpfung mit der Verwaltung und der politischen Ordnung braucht das neue Amt trotzdem nicht dazustehen. Wie diese Verknüpfung in rechter, organischer Weise durchzuführen ist, wird bei Besprechung der politischen Ordnung zu erörtern sein.

Die politische Ordnung.

Das Reich.

Für den Aufbau der politischen Ordnung eines organischen Staates stehen Fragen, ob Zwei- oder Einkammersystem, ob ständische (auch berufsständische) oder anders geartete Zusammensetzung des Parlaments, wie das „Gleichgewicht der Kräfte" am besten herzustellen sei, wie die „Rechte" zwischen „Krone und Parlament" abzugrenzen wären usw., nicht in der ersten Reihe. Diese Fragen führen, wenn man sie in den Vordergrund stellt, sehr leicht zu „Konstruktionen", d. h. zu künstlichen und gekünstelten Bauten, durch die dann wiederum leicht — eben weil sie eine mechanische Zimmerung darstellen — die wahre Freiheit eingeengt wird. Der rechte Freiheitsbegriff kann nämlich nur bei strenger Innehaltung organischer Wege erfüllt werden, denn nur das Organische, Lebendige, Gewachsene ist frei und kann sich frei entfalten. Dieser organische Freiheitsbegriff trägt, wie alle bisherigen Ausführungen wohl deutlich zeigen, den gesamten völkischen Staatsgedanken, indem er alle Ordnungen vom Begriff der Selbstverwaltung aus aufbaut. Dieser Begriff ist unbedingt auch der politischen Ordnung zugrundezulegen, und zwar derart, daß es heißt: Der deutsche Volksgeist ist der Schöpfer des deutschen Staates und der von ihm erfüllte deutsche Volksbürger ist das Subjekt der politischen Ordnung und neben ihm kein anderer. Es ist nun aber selbstverständlich, daß die Gesamtheit der Volksbürger die politische Ordnung nicht unmittelbar, sondern nur durch Vertreter darstellen und handhaben kann und rechtes organisches Denken zeigt weiter, daß diese Vertretung nicht nur an einer Stelle, sondern in mehrfacher Richtung zum Ausdruck kommen muß. Zunächst bedarf der deutsche Volksbürger einer Stelle, wo er als Bürger des

deutschen Gesamtvolkes seine persönlichen politischen Anschauungen innerhalb der politischen Ordnung vertreten läßt, gleichwie er im Rahmen der Wirtschafts- und Kulturordnung seine wirtschaftliche und kulturelle Vertretung hat. Dann hat er, gemäß der organischen Eigenart des deutschen Volkskörpers, sich an einer weiteren Stelle der politischen Ordnung als Angehöriger eines Bundesstaates zum Ausdruck zu bringen. Und endlich hat er sich an einer Stelle zu verkörpern, die ihn, losgelöst von seinen persönlichen politischen Anschauungen und seinen Stammesbelangen, als Wahrnehmer des deutschen Gemeinwohles schlechthin vertritt. Diese organisch gegebene Dreiteilung zeigt übrigens wieder den schroffen Gegensatz zwischen mechanischer und organischer Staatsauffassung. Dort werden in der politischen Ordnung von vornherein die Volksbürger in Stände oder Klassen geschieden und damit in Gegensatz zueinander gestellt; hier ist jeder Volksbürger in jedem Gebilde der politischen Ordnung vertreten, an jeder Stelle eine besondere Seite seines natürlichen Wesens zum Ausdruck bringend.

* * *

Die Stelle, an der der deutsche Volksbürger auf dem Wege über seine Vertreter seiner Pflicht zur Mitarbeit an den politischen Geschicken des deutschen Volkes zu genügen hat, ist gegeben im Reichstag. Es gibt Leute, die aus begründeter Abneigung gegenüber dem „Parlamentarismus“ auch kein irgendwie geartetes „Parlament“ haben wollen. Manche begehen dabei vielleicht sogar eine Begriffsverwechselung, indem sie übersehen, daß das Wort „Parlamentarismus“ ja nicht das Vorhandensein eines Parlaments, eines Vertreterhauses, sondern eine bestimmte Regierungsform (Berufung des Ministerkabinetts, der „Regierung“ aus den Reihen der jeweiligen Mehrheit im Parlament) bedeuten soll. Aber abgesehen davon, ist die Verwerfung jedes Parlaments schlechthin verkehrt, es sei denn, daß man der absolutistischen Staatsform anhinge. Wie soll denn das politische Selbstverwaltungsrecht zur Ausübung gelangen, wenn ein Parlament, ein Vertreterhaus überhaupt fehlte?

Wo es sich um Ausübung von Rechten durch Vertreter handelt, bildet die Art der Wahl dieser Vertreter immer die Kernfrage. Wie überall in diesen Ausführungen kann auch hier nur diese Kernfrage etwas näher behandelt werden. — In einem organischen Staat muß selbstverständlich auch das Wahlrecht nach besten Kräften organisch zu gestalten versucht werden, und dazu bietet sich — man mag die Frage bis in die letzten Tiefen und von allen Seiten her durchdenken — kein anderer Weg als der der Anlehnung an den Auslesegedanken dar. Das heißt, man muß die Stimmen statt mechanisch zu zählen organisch zu wägen suchen, und damit kommt man zum Mehrstimmenrecht. Man kann aber auch — und davor hüte man sich — ein Mehrstimmen-

recht mechanisch gestalten. Teilte man die Mehrstimmen z. B. nach Alter, Familienstand, Besitz u. dgl. zu, so verführe man rein mechanisch, trüge dem Auslesegedanken in keiner Weise Rechnung. Dies kann nur geschehen, indem man die einzelne Stimme nach Größe und Bedeutung des Verantwortungskreises, den ihr Träger beherrscht, zu wägen sucht. Wer nämlich an die Spitze eines Verantwortungskreises gelangt ist, ist damit durch ein, wenn auch gewiß noch grobes Sieb gegangen, stellt daher im allgemeinen (und darauf, nicht auf Einzelfälle, wo es nicht zutrifft, kommt es an) eine Art Auslese dar. Eine Auslese, die — wieder im allgemeinen genommen — um so schärfer wird, je größer sich der Verantwortungskreis ausdehnt. Wer z. B. in einer Fabrik zum Werkmeister, im Eisenbahnbetrieb zum wichtigen Amt eines Lokomotivführers berufen wurde, desgleichen wer nach ordnungsmäßigem Lehrgang zum selbständigen Inhaber eines noch so kleinen Handwerks-, Gewerbe-, Handels- oder Landwirtschaftsbetriebes aufstieg, hebt sich im allgemeinen sicherlich von der breiten Masse ab und zwar nicht nur in beruflichem Können, sondern auch in allgemeiner Einsicht; seine Stimme hat also in Wahrheit höheres Gewicht, und diese Tatsache komme in der Zuteilung einer Mehrstimme zum Ausdruck. Man wende nicht ein, daß z. B. ein älterer Barbiergehilfe sehr wohl seinen Meister an allgemeiner Einsicht überragen könne. Gewiß, aber im völkischen, dem wahrhaft Tüchtigen mit allen Mitteln freie Bahn zum Aufstieg gewährendem Staate wird dieser Gehilfe im allgemeinen eines Tages sicherlich zum Meister werden und damit ja die ihm gebührende zweite Stimme erhalten. — Wer dann einen größeren Verantwortungskreis erfüllt, z. B. als Lehrer, als Beamter in gewissen Stellungen, Abteilungsleiter in größeren Privatbetrieben, Inhaber von Betrieben aller Art von gewisser Größe an usw., der empfange eine dritte Stimme und eine vierte endlich, wer an der Spitze großer und größter Verantwortungskreise steht und damit durch ein noch feineres Auslesesieb ging. — Soll Bildung garnichts gelten und geben? Doch, aber nicht ohne weiteres nur auf den Prüfungsschein hin, der noch nichts besagt, sondern so: wer die völkische Hochschule mit Erfolg durchschritt, und sich zu einem Verantwortungskreise emporrang, der ihm die dritte oder vierte Stimme brachte, also zeigte, daß er etwas kann, der mag dann auf Grund seiner Hochschulbildung eine weitere (vierte und fünfte) Stimme erhalten. — Wird nicht von jedermann zugegeben werden müssen, daß ein derart abgestuftes Wahlstimmenrecht, soweit es uns Menschen möglich ist, organisch und daher auch gerecht gefaßt ist? Gewiß wird es Fälle genug geben, wo eine Stimme nicht fünfmal, sondern fünfzigmal mehr wiegt, wie eine andere, oder wo sogar ein Einstimmenmann mehr wert ist als der Träger von fünf Stimmen. Auf Einzelfälle kommt es aber — immer wieder sei es betont — nicht an, sondern zunächst auf Verwirklichung des Auslese-

also Wägegedankens überhaupt, dann auf möglichst gerechte Wägung und endlich noch darauf, daß dem Tüchtigen, sei er auch niederster und ärmster Herkunft, an sich die Erlangung der höchsten Stimmenzahl gewährleistet werde. *Allen diesen drei völkischen Forderungen tut aber das geschilderte Wahlstimmenrecht Genüge.* —

Auch alle übrigen Bestimmungen des Wahlrechts müssen natürlich aus rechtem völkischen, d. h. organischem Denken hervorgehen. Organisch, also von den natürlichen Lebensgesetzen bedingt, ist z. B. das Verlangen, das Wahlalter heraufzusetzen. Träger nordrassischen Blutes gewinnen erst spät ihre Reife, so spät, daß das Wahlrecht erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, die Wählbarkeit mit dem vollendeten 30. Lebensjahre beginnen möge. — Völkisch ist es ferner, das Wahlrecht *allgemein* zu gestalten; jedem unbescholtenen reifen Deutschen liegt die Mitarbeitspflicht an den politischen Geschicken der Gesamtheit, aus der aber dann das Wahlrecht sich von selbst ergibt, ob. Wohl aber müssen wir abraten, das allgemeine, politische Wahlrecht in einem völkischen Staate auch auf die Frauen zu erstrecken. Wir glauben, daß ein Frauenwahlrecht in politischen Dingen der deutschen Eigenart nicht entspricht und daß Ordnungen, die dieser Eigenart zuwiderlaufen, früher oder später, mögen im Augenblick noch so viele „praktische Erwägungen“ dafür sprechen, nachteilige Folgen offenbaren *müssen.* — Völkisch ist es auch, wenn das Wahlrecht *offen* gehandhabt wird; geheime Abstimmung, also Heimlichtun mit seiner politischen Meinung, ist so undeutsch wie nur möglich. —

In einem Reichstag, der auf solcher Grundlage gewählt ist, wird trotz allem so mancher Unzulängliche sitzen, wird es Gruppierungen geben, werden Kämpfe ausgefochten werden, aus deren Beweggründen und Zielen oft immer noch Selbstsucht hervorleuchten wird. Aber in einem völkischen Staat mit seiner zielbewußten Erziehung zur Voranstellung des Gemeinwohls, seiner planmäßigen Ausmerzung der Träger offenkundiger Selbstsucht, werden doch auch in den Reichstag mehr und mehr wahre „Führer“ einziehen, wird der Boden für eine Partei- und Klassenwirtschaft heutiger Art überhaupt fehlen, und diese Besserung wird namentlich dadurch gefördert werden, daß der Reichstag dank der Verselbständigung der deutschen Volkswirtschaft als besonderer Teil des Gesamtstaates von den zerreißenden Wirtschaftskämpfen befreit ist. Die persönlichen Wirtschaftsbelange waren es ja namentlich, die offen oder verschleiert im Vordergrunde standen, auch die politische Haltung bestimmten und derart den Reichstag auf jene niedrige Stufe hinabzogen, die — von fast allen in ihrer Niedrigkeit erkannt und beklagt — trotzdem immer noch niedriger zu werden drohte. Das wird im völkischen Staate anders sein. Von diesen schlimmen Einflüssen in weitgehendem Maße befreit, wird der Reichstag dem dienen können, wozu er bestimmt ist: *dem Gemeinwohl des deutschen Volkes auf dem Gesamtgebiete der*

Politik. Sollte sich freilich das oben gekennzeichnete Wahlrecht nicht als genügend erweisen, einen dieser Aufgabe gewachsenen Reichstag zu schaffen, so werden andere Maßnahmen nötig und auch möglich sein.

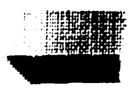
Der Bundesrat. In ihm tritt der deutsche Volksbürger in einer zweiten Form der Verkörperung in die Erscheinung, nämlich als Angehöriger eines der die Volksgesamtheit zusammensetzenden Stämme, vertreten von den einzelnen Staaten. Dies ist, wie schon früher festgestellt, organisch so deutlich und zwingend gegeben und geboten, daß jede weitere Begründung überflüssig erscheint. Es sei aber erwähnt, daß die natürlich gegebene Einrichtung eines Bundesrats es erlaubt, der Vorzüge einer zweiten Kammer ohne ihre schweren Nachteile teilhaftig zu werden. Man hat mit dem Bundesrat ein zweites echt organisches Gebilde für das gewiß nützliche „Widerspiel verschiedenartiger Kräfte", ohne dafür ein mechanisches Gebilde, wie bei den üblichen zweiten Kammern auch kaum zu vermeiden, künstlich von irgendwelchen „Klassenstandpunkten" her zusammenbasteln zu müssen.

Auf die Zusammensetzung des Bundesrats sei hier im einzelnen nicht eingegangen, nur im allgemeinen gesagt, daß sich an dieser Stelle Gelegenheit bietet, dem Auslesegrundsatz besonders weitgehend Rechnung zu tragen und daß diese Gelegenheit voll ausgenützt werden muß. Es sei davon nur erwähnt, daß im Bundesrat u. a. auch den obersten Führern jener sozusagen „unabhängigen Beamtenkörperschaft" Platz gebührt, die bei Besprechung der Kulturordnung als deren wichtigste Träger bezeichnet wurde. Wen das etwa befremdet, weil das eine Vermischung der kulturellen mit der politischen Ordnung bedeute, möge bedenken, daß über der durchaus gegebenen äußerlichen Trennung die tiefen, inneren Zusammenhänge nicht übersehen werden dürfen. Jene Führerschaft soll ja dem deutschen Volke bei der sittlichen usw. Emporentwicklung Beistand leisten. Zur sittlichen Höhergestaltung gehört aber auch als sehr wichtiges Stück die Erweckung rechten Sinnes und Willens zur Arbeit für das politische Gemeinwohl des Gesamtvolkes, und es wurde daher schon im Rahmen der Kulturordnung angedeutet, daß jene Führerschaft gerade auch in dieser Richtung in hohem Maße tätig zu sein haben werde. Sie ist also durchaus nicht ausschließlich auf die „Kulturangelegenheiten" im engeren Sinne eingestellt, nimmt vielmehr, worüber weiter unten noch einiges gesagt werden wird, an der Handhabung auch der politischen Angelegenheiten der Einzelstaaten nicht unerheblichen Anteil und wird deshalb schon naturgemäß auch im Bundesrat Platz zu nehmen haben.

Ueber die sonstige Zusammensetzung des Bundesrats wird sich übrigens einiges auch weiter unten bei der Besprechung der politischen Ordnung der Bundesstaaten ergeben.

* * *

Es wurde eingangs dieses Abschnittes gezeigt, daß der deutsche Volkskörper noch einer dritten Verkörperung bedarf, in der er — im Gegensatz zum Reichstag, der Vertreter seiner persönlichen, politischen Anschauungen ist, und zum Bundesrat, der seine stammlichen, politischen Belänge vertritt — frei von allen Bindungen, also nur dem Gemeinwohl der deutschen Volksgesamtheit dienend, in die Erscheinung tritt. Rechter organischer Sinn wird diese Verkörperung in nichts anderem zu finden vermögen, als in einem deutschen Erbkaisertum! — Die Begründung des monarchischen Gedankens machen sich manche Stellen anscheinend unnütz schwer, schrieben dazu umfangreiche Abhandlungen mit teilweise weit hergeholten und arg verschlungenen Gedankenfolgen. Es genügen aber eigentlich einige wenige Sätze. — Es wird doch wohl niemand bezweifeln, daß innerhalb der obersten Führerschaft eines Volkes eine Stelle höchst wünschenswert, ja notwendig sei, die möglichst frei von Bindungen irgendwelcher Art möglichst unmittelbar mit dem Wohl und Wehe der Gesamtheit verknüpft ist. Nun weise jemand eine Stelle nach, wo dieser Wunsch in höherem Maße, ja auch nur in demselben Umfange erfüllt würde, als beim Erbmonarchen; es wird niemandem gelingen. Ein Erbkaiser wächst und steigt, steht und fällt mit seinem Volke. Die trotz der Offenkundigkeit dieser Tatsache weit verbreitete Abneigung gegen die Erbmonarchie (eine sogenannte „Wahlmonarchie" wäre überhaupt gar keine Monarchie!) rührt von nichts anderem her, als aus der unbewußten Erinnerung an absolutistische Zeiten. Einen monarchischen Absolutismus gab es aber doch auch nicht mehr im Kaisertum, das wir uns 1871 errichteten, und wird es im völkischen Staate natürlich auch nicht geben. Im völkischen Staate wird der deutsche Erbkaiser nicht „Herrscher", sondern „Führer" sein. Führer mit anderen, ihm neben- und nicht untergeordneten Führerkörperschaften (Reichstag und Bundesrat) zusammen, aber eben die wichtige Stelle bildend, die kraft ihrer freien Unabhängigkeit verhindert, daß — wie bei Republiken allemal früher oder später geschehen — die Staatsleitung offen in die Hände oder versteckt unter die Gewalt einer „Oligarchie" gerät, die, einerlei, ob sie von Ständen, Klassen, Parteien, Geldmächten oder anderen Gruppen dargestellt wird, allemal das Gemeinwohl hinter ihrem Sondernutze zurücktreten läßt. — Der Haupteinwand, der gegen den erbmonarchischen Gedanken erhoben wird, lautet dahin, daß dabei der Auslesegedanke so gänzlich ausfiele. Das erscheint auf den ersten Blick gerade vom völkischen Gesichtspunkte aus sehr beachtenswert, aber nähere Betrachtung läßt die Gefahren, die aus diesem Mangel entstehen können, doch als nicht allzu groß erscheinen. Der Sorge, daß dank der Erbmonarchie einmal ein „Genie" im Hintergrunde bleiben könne, gehe man überhaupt nicht nach. Ein wahres „Genie" wird leider nur zu selten geboren, wenn das aber geschieht — ob im Kaiserhause selbst oder sonstwo — wird es gerade im völkischen Staate eher



als je bisher zu einer der Führerstellungen gelangen, die kaum minder bedeutungsvoll sind. Im allgemeinen wird, wer zur Kaiserkrone geboren wurde, gesunde Durchschnittsart aufweisen, zumal im völkischen Staate natürlich ein Hausgesetz gegen Rassevermischung, Entartung usw. alle möglichen Schutzwehren bringen wird. Kronerben aber gesunder Durchschnittsart, die eine Ausbildung und Erziehung ernstester völkischer Art erfahren haben werden, dürften im allgemeinen ihrem schweren Führeramt durchaus genügen können. Wo aber einmal unglückliche Charakterveranlagung Schäden zu bringen droht, — sollten da wirklich nicht die anderen, das Geschick des Volkes mitbestimmenden Stellen genügendes Gegengewicht bieten? Doch sicherlich, und zumal im völkischen Staate, der dafür alle notwendigen Sicherungen besitzen wird. Auch 1918 brachen wir doch nur zusammen, weil alles und alle versagten — dann, ja dann kann überhaupt keinerlei Staatsordnung retten! Im übrigen möge auch im Kaiserhause der Auslesegedanke soweit nur immer möglich zu seinem Rechte kommen; dahin zielende Einrichtungen sind sehr wohl möglich und auch schon überdacht.

Es wird oft gesagt, die Frage der Monarchie müsse heute zurückgestellt werden. Das ist richtig, soweit es den Zeitpunkt anlangt, zu dem das Erbkaisertum wieder in Kraft treten soll. Falsch ist es dagegen, die monarchische Frage selbst unerörtert zu lassen. Sie muß immer wieder behandelt, es muß insonderheit immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade der völkische, der wahrhaft deutsche Staatsgedanke, deutsches Erbkaisertum organisch fest und unverrückbar in sich schließt. Von diesem deutschen organischen Staatsgedanken aus handelt es sich auch gar nicht um eine „Wiederherstellung“ der Monarchie. Sie ist vom völkischen Standpunkte aus, da von ihm her der Volksbürger zur Verkörperung der dritten Seite seines Wesens (siehe oben) unbedingt des Monarchen bedarf, nicht „abgeschafft“, sondern besteht weiter und ist nur zurzeit durch die Umstände an der Auswirkung gehindert. Deshalb geziemt es auch gerade vom völkischen Standpunkte her nicht von einer „kaiserlosen“ Zeit zu reden. In unseren Seelen leben und bestehen das deutsche Kaisertum und das preußische Königtum der Hohenzollern in Gestalt des unter Berücksichtigung der ergangenen Verzichte sich ergebenden Nachfolgers weiter.

So wird denn die politische Ordnung dreifach gegipfelt sein, in Kaiser, Reichstag und Bundesrat. Gleichgeordnet (so z. B. in bezug auf gesetzgeberische Initiative) mögen sie nebeneinander stehen, keiner als „Herrscher“, alle drei zusammen, das politische Führertum des deutschen Volkes darstellend, nur daß dem Kaiser, zusammen mit seinen von ihm zu berufenden Ministern die „Regierung“ im engeren Sinne bildend, die ausführende Gewalt zusteht, die — ebenso wie das Heer — immer nur in der Hand einer der Führerstellen sein kann. Dieses

dreieinheitliche politische Führertum aber, organisch emporgewachsen aus der Belehnung jedes seiner drei Teile mit einer besonderen Seite des politischen Wesens jedes deutschen Volksbürgers, also auch einen echten Selbstverwaltungsbau darstellend, wird wie jedes natürlich-organische Gebilde ein Boden sein, auf dem das deutsche Volk in wahrer Freiheit nach außen wie innen hin politisch sicher fußen kann.

Die Bundesstaaten.

Der Boden, aus dem bei rechtem, organischem Aufbau die politische Ordnung der Bundesstaaten emporwachsen muß, ist die Heimatgemeinschaft, und die gegebene Grundzelle ist die Gemeinde. Diese muß aber erst wieder zu einem organischen Gebilde gemacht werden durch schärfere Scheidung zwischen „Einwohner" und „Bürger". Es geht in einem organischen Staate nicht an, den Erwerb des Bürgerrechts selbsttätig eintreten zu lassen oder ausschließlich von äußeren, mechanischen Dingen wie Dauer der Anwesenheit, Grundbesitz, Gewerbebetrieb u. dgl. abhängig zu machen. Wer die Rechte eines Gemeindemitgliedes erwerben will, muß auch als Persönlichkeit geprüft werden, ob er dieser Rechte würdig ist; das Recht der Freizügigkeit braucht dadurch in keiner Weise beeinträchtigt zu werden, aber das (ebenso wie im Reiche geordnete) Wahlrecht stehe nur dem „Bürger" zu.

Die Ordnung der Gemeindevertretungen (auf dem Lande Gemeindevorsteher und Schöffen, in der Stadt Magistrat und Stadtverordnete) bleibe — von etwa hie und da möglichen Vereinfachungen abgesehen — die bisherige. Auf der Gemeinde wachse dann die weitere Ordnung unter folgenden Gesichtspunkten empor: Selbstverwaltung, möglichste Sparsamkeit, also Einfachheit in Aufbau, möglichste Anlehnung an Vorhandenes, aber unter steter Berücksichtigung des neuen obersten Staatszwecks der Aufartung des deutschen Volkes.

Die Gemeinden sind zu Kreisen zusammengefaßt, die von den alten deutschen Gauen herkommen und auch schon die Grundlage der heutigen Selbstverwaltung darstellen. Diese Grundlage ist beizubehalten, hier steht man aber vor einer Reihe bedeutungsvoller Fragen. — Soll die Person des Leiters der Selbstverwaltungsgeschäfte des Kreises (also der bisherige Landrat) im neuen völkischen Staat jener neuen sozusagen unabhängigen Führerschicht entnommen werden, deren neuer hochwichtiger Pflichtenkreis im Rahmen der Kulturordnung kurz geschildert wurde? Es wurde dort auf die Gefahr hingewiesen, daß dann leicht die Verwaltungsgeschäfte im Vordergrunde, die neuen politischen und sozialen Aufgaben im Hintergrunde blieben. Trotzdem sprechen zwei gewichtigste Gründe für Zusammenfassung beider Aufgabenkreise an einer Stelle: Der Landrat soll, dem Grundsatz der

Selbstverwaltung folgend, nicht mehr von oben oder unten her abhängiger „Beamter“ (es sind im folgenden überall die preußischen Gliederungs- und Beamtenbezeichnungen gewählt; bei Betrachtung anderer Bundesstaaten sind die dort entsprechenden Gebilde und Bezeichnungen zu vergleichen) sein und das wird am besten durchgeführt, indem man ihn der neuen, unabhängigen Führerschicht zuzählt. Es bringen ferner die Selbstverwaltungsgeschäfte im Landkreise soviel Berührung mit der Bevölkerung zuwege, sie mehren auch mittelbar so sehr den Einfluß des Landrats, daß die Zusammenfassung gerade um des neuen obersten Hochzieles der planmäßigen Emporentwicklung des deutschen Volkes durchaus zweckmäßig erscheint. Der oben gekennzeichneten Gefahr begegne man auf andere, alsbald anzudeutende Weise.

Ist aber der Kreis in seiner jetzigen Ausdehnung nicht durchschnittlich so groß, daß in diesem weiten Rahmen die neuen, hohen Pflichten der politischen und sozialen Erziehung durch eine einzige Persönlichkeit gar nicht erfüllt werden können? — Allerdings, aber an einer Aufteilung der Kreise darf doch nicht gedacht werden. Sie sind im Laufe langer Entwicklung zu echt organischen Gebilden mit zahlreichen auf den Kreis zugeschnittenen Einrichtungen geworden; eine Zerschlagung bedeutete daher nichts anderes als grob mechanisch verfahren. Es sei statt dessen jedem Landrat ein, gleichfalls der neuen, unabhängigen Führerschicht zugehöriger, beamteter Stellvertreter zugesellt (die ihn bisher im Bedarfsfall vertretenden zwei Kreisdeputierten fallen fort), und dieser führe im allgemeinen die Verwaltungsgeschäfte, während dem Landrat selbst die neuen großen Aufgaben der politischen und sozialen Erziehung obliegen. Damit wäre sowohl eine erste Verstärkung der wichtigsten Führerschicht zuwege gebracht, als auch vorgesorgt, daß der Landrat nicht durch Ueberlast der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben gehindert wird. — In den Städten kann übrigens anders verfahren werden. Dort kann ohne Schaden die Verwaltungstätigkeit von der politischen und sozialen Erziehungsarbeit getrennt bleiben. Für diese werden Bezirksamtmänner aus dem Kreise der neuen unabhängigen Führerschaft einzustellen sein.

Die Wahl der Landräte, ihrer Stellvertreter und der Bezirksamtmänner erfolge nun, gemäß der notwendigen Unabhängigkeit des neuen Führerkörpers, nicht durch die Eingesessenen des Kreises oder Bezirks, sondern sie mögen von den oberen, weiter unten erwähnten Stellen dieser Führerschaft bestellt werden. Wohl aber erhalte jeder Landrat und Bezirksamtmann einen sechsköpfigen, von den wahlberechtigten Eingesessenen gewählten Beirat zur Seite, der — auf dem Lande — an Stelle des Kreisausschusses tritt, und gegen den Willen dieses Beirats soll auch der Landrat oder Bezirksamtmann nach seiner ersten fünfjährigen Amtsdauer nicht auf seinem Posten belassen werden können. Unter Beistand dieses Beirats

werden der Landrat und sein Stellvertreter sicherlich befähigt sein, ihrem erweiterten Pflichtenkreis zu genügen. — Der *Kreistag* wird im allgemeinen in bisheriger Art und Ordnung beizubehalten sein. Sein Befugnis- und Tätigkeitsbereich wird sich zwar in einigem verschieben, die Haushaltsbewilligung für den Kreis wird ihm aber zu verbleiben haben. Ob nicht die Art der Wahl des Kreistages zu ändern ist, wird zu erwägen sein. Daß der Landrat und seine Beiräte in ihm Platz nehmen, ist wohl selbstverständlich.

Dem Geiste der gesamten völkischen Neuordnung wird es entsprechen, den *Provinziallandtag*, soweit das Land in Frage kommt, nicht mehr aus Vertretern, die die Kreistage, sondern die die Beiräte aus ihrer Mitte wählen, zusammenzusetzen, außerdem aber alle Landräte in ihm Platz nehmen zu lassen. Es liegt ja nunmehr das Schwergewicht der Arbeit und Tätigkeit bei den Landräten und ihren Beiräten, es ist aber natürlich, — und das Natürliche, daher auch Organische, soll überall geschehen! — daß dann auch das oberste Gebilde der Provinz aus diesem sachkundigsten Kreise heraus zusammengesetzt und von ihm selbst gewählt werde. In den Städten wird das freilich auch hier in abweichender Form, auf die nicht näher eingegangen sei, zu geschehen haben. —

Das oberste Haupt der provinzialen Selbstverwaltung war bisher (in Preußen) der *Landeshauptmann*. Er bleibe das nicht nur, sondern empfange eine große Ausdehnung seines Aufgabenkreises, indem er an die Stelle des Oberpräsidenten tritt. Die Vereinfachung und Verbilligung, die durch diese starke Verkleinerung des gesamten „Beamtenapparats“ erzielt wird, ist erfreulich, aber natürlich nebensächlich gegenüber dem Hauptgrunde: volle Durchführung des Selbstverwaltungsgedankens bis nach oben hin. Der Landeshauptmann gehört natürlich der schon vielfach erwähnten neuen „unabhängigen“ Führerkörperschaft an. Er wird vorgeschlagen von den Landräten der Provinz, in Gemeinschaft mit dem Landesoberhauptmann (s. unten), der ihn dann dem Landesoberhaupt zur Bestätigung vorstellt. Der Landeshauptmann beruft wiederum die Landräte und ihre Stellvertreter, die aber auch Bestätigung durch das Landesoberhaupt zu empfangen haben. — Der Landeshauptmann habe einen Stellvertreter zur Seite, mit dem er sich in der gleichen Weise wie der Landrat und dessen Stellvertreter in die Geschäfte teilt. Es stehe neben ihm ferner ein etwa zwölfköpfiger, vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählter Beirat, der an Stelle des Provinzialausschusses tritt. — Die Regierungsbezirke werden bestehen bleiben müssen, nur wird man manche zusammenlegen können. An der Spitze stehe der Bezirkshauptmann nebst Stellvertreter und Beirat; alle berufen und bestätigt nach den nämlichen Grundsätzen wie die Landräte usw.

Aus den Provinziallandtagen (in Preußen) gehe nun mittels von diesen aus ihrer Mitte gewählter Abgeordneter das „Parlament“ des

einzelnen Bundesstaates (Landtag oder Landesversammlung usw.) hervor. Die Durchführung, wie überhaupt die ganze Staffelung von unten nach oben herauf, wird in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden sein, als Grundsatz gelte aber überall, den Landtag unmittelbar aus der nächstgeordneten Gebietsvertretung emporwachsen zu lassen. Gerade weil im völkischen Staate der Selbstverwaltungsgrundsatz überall durchgeführt erscheint, alle Gebilde auf ihm fußen, liegt keinerlei Grund vor, das oberste Selbstverwaltungsgebilde, den Landtag, nicht aus dem gleichen, darunter liegenden Gebilde hervorgehen, sondern die Bürger zu einer besonderen neuen Wahl antreten zu lassen. Wählen und wieder wählen ist der Grundsatz demokratischer Auffassung; im völkischen Staate soll's anders sein! Soll es in den Bundesstaaten neben dem Landtag noch eine zweite Kammer geben oder nicht? — Aus der schon früher dargelegten Erwägung, daß eine solche Kammer den großen Nachteil künstlicher Klassen- oder Ständegegenüberstellung bringt, wird der völkisch geordnete Bundesstaat davon absehen müssen. Die Vorteile, die eine solche Einrichtung bringt, und die dem Reich mittels des Bundesrats zuteil werden, können sich die Bundesstaaten auf anderem Wege sichern. — An der Spitze jener vielerwähnten unabhängigen Führerkörperschaft jedes Landes wird ein Landesoberhauptmann zu stehen haben, gewählt von den Landeshauptleuten, bestätigt vom Staatsoberhaupt, und unterstützt von einem Beirat, der aber hier nicht vom Landtag, sondern derart gewählt werden möge, daß jeder Provinziallandtag (bzw. in anderen Bundesstaaten die ihm entsprechende Stelle) aus seiner Mitte 1—2 Vertreter in ihn entsende. Dieser Landesoberhauptmann nebst seinem Beirat erscheint nun wohlgeeignet, die Stelle zu sein, die als dritte neben Landtag und Landesfürst steht und der auch neben diesen das Recht auf Gesetzesvorschläge zustehe.

Es wurde soeben der „Landesfürsten" erwähnt. Alle die gewichtigen und ausschlaggebenden Gründe, die oben für ein Erbkaisertum angeführt werden konnten, sprechen natürlich auch für ein erbliches Fürstentum in den Bundesstaaten. Man wende nicht ein, daß wir doch auch im alten Reich die drei Republiken Hamburg, Bremen, Lübeck hatten. Das sind Stadtrepubliken, bei denen die Mängel dieser Staatsform nicht in dem das Gemeinwohl so schwer schädigenden Maße hervortreten können wie in ganzen Ländern. Man beachte auch, daß alle alten Republiken, auf deren erstklassige Leistungen sich die Anhänger dieser Staatsform zu berufen pflegen, Stadtrepubliken waren; im tieferen Sinn auch Venedig, denn abgesehen vom sehr engen Staatsgebiet in Italien war es ein ausgesprochenes Kolonialreich. Die erforderliche Achtung vor geschichtlicher Entwicklung wird demnach die drei genannten deutschen Stadtrepubliken auch im völkischen Staat ruhig bestehen lassen können, bei den anderen Bundes-

staaten spricht aber alles für Neuaufrichtung des Landesfürstentums. Freilich lasse man auch hier der natürlichen Entwicklung gebührenden Raum und bewähre höchste „Elastizität", d. h. jene Leichtigkeit der Hand, die bei jeglichem organischen Aufbau nötig ist, soll das Werk gelingen. Dies gilt hier namentlich in bezug auf Deutsch-Oesterreich. Wir wissen zwar, daß dort die Rückkehr der Habsburger für immer ausgeschlossen sein muß, es läßt sich aber zurzeit nicht übersehen, in welcher Art sich einst der Anschluß dieser deutschen Lande ans Reich vollziehen wird, ob sie als Ganzes zum Reich treten, ob die einzelnen Länder selbständige Bundesstaaten werden wollen usw. Für Deutsch-Oesterreich sei daher die Frage der Staatsform ausdrücklich offen gelassen. — Selbstverständlich wird aber auch das Landesfürstentum in Form und Stellung so gestaltet sein, wie der echte, völkische Gedanke es erfordert. Kein Herrschertum, sondern Führertum, und dieses den beiden anderen Führerstellen — Landtag und Landesoberhauptmann nebst dessen Beirat — gleichgeordnet. Aufgabenkreis und Einflußmaß bleiben dabei gewiß groß genug, so groß, daß auch ein Fürst von höchstgearteter Führernatur sich voll wird auswirken können.

Es ist hier der rechte Ort, kurz anzugeben, in welcher Weise die Beschickung des Bundesrats, in dem übrigens Preußen die Stellung wiedererhalten muß, die ihm die Bismarckische Verfassung gab, seitens der Einzelstaaten im völkischen Staat am besten gedacht werden könnte. Da erscheint es als das Natürliche, wenn alle drei Führerspitzen des Bundesstaates vertreten sind, es möge also der Landtag einen Vertreter entsenden, der Landesoberhauptmann selbst (bzw. sein Stellvertreter) einen Platz im Bundesrat einnehmen und der Landesfürst in ihm durch ein Mitglied seines Hauses vertreten sein. Für seine rechte Auswahl sind neuartige Wege erdacht, um dem Auslesegedanken Genüge zu tun. Die Oeffentlichkeit wird davon zu gegebenem Zeitpunkt unterrichtet werden und dann wird sich zeigen, daß der Bundesrat *eine Besetzung erhält, die ihn vollauf geeignet macht, die hohen, von ihm im völkischen Staat zu fordernden Leistungen erfüllen zu können.*

An dieser Stelle sei auch noch erwähnt, daß die sogenannte „unabhängige Führerkörperschaft", die — wie gezeigt — nicht nur der wichtigste Träger der Kulturordnung, sondern auch das Hauptgerüst der politischen Selbstverwaltungsordnung der Bundesstaaten sein wird, in den Landesoberhauptleuten nicht die allerletzte Spitze finden soll. Es mögen die Landesoberhauptleute einen *„Reichshauptmann"* wählen, der die oberste Spitze der gesamtdeutschen Kulturordnung darstellt. Das ist nicht nur nötig, weil, wie schon früher erwähnt, das Reich bei aller Selbständigkeit der Bundesstaaten in kulturellen Angelegenheiten immerhin für diese allgemeine Richtlinien zu geben befugt bleiben muß und weil deshalb zwecks rechten Zusammen-

wirkens ein Bindeglied zwischen Reich und Staat erforderlich erscheint. Ein anderer Grund macht die Schaffung einer im Reich, also bei der Volksgesamtheit gipfelnden Spitze der Führerschaft der Kulturordnung zur Notwendigkeit. In kultureller Beziehung sind und bleiben auch die Auslandsdeutschen unlösliche Bestandteile des deutschen Volkskörpers, und zwar gleichgültig, ob die Auslandsdeutschen ihre deutsche Reichszugehörigkeit behielten oder nicht. Die Deutschen draußen in kultureller Beziehung zu betreuen, sie mit allen Mitteln rassisch, sprachlich usw., bei ihrem Deutschtum zu erhalten. ihnen bei Schaffung der dazu nötigen Einrichtungen — bis zur Schaffung wohlausgebauter, kultureller Verfassungen hinauf! — zur Hand zu gehen, wird die große und verantwortungsreiche Aufgabe des Reichshauptmanns sein, bei dem auch ständige Vertreter des Auslandsdeutschtums zu weilen haben werden. — Dieser kurze Hinweis dürfte wiederum zeigen, wie der völkische organische Staat Gedanken und Ziele erfaßt, zu denen der mechanische Staat nimmer hinaufreichte.

Die Bundesstaaten werden, das sei abschließend noch bemerkt, im völkischen Staat ihre ihnen entzogene Finanzhoheit zurückempfangen. Der organische, völkische Staatsgedanke wird nämlich die Bundesstaaten nicht als „Länder", sondern als echte organische Gebilde und damit als „Staatspersönlichkeiten" ansehen und daher diesen — unbeschadet der Rechte, die organisch dem Reich zustehen — alles geben, was ihnen gebührt. Gerade als Staatspersönlichkeiten mit kraftvollem Eigenleben werden die Bundesstaaten in ihrer Gesamtheit dann ein echt organisches und daher unauflösbares, von keiner Macht der Welt zerreißbares Gefüge darstellen — die deutsche Volksgesamtheit, das Deutsche Reich.

Es ist zu erwarten, daß gerade der aufmerksame Leser dieser Denkschrift manche Fragen vor sich auftauchen sehen wird, die er nicht beantwortet findet. Deshalb sei zum Schlusse noch einmal an den Titel: „**Grundzüge des völkischen Staatsgedankens**" erinnert. Er schließt ein, daß viele wichtige Einzelheiten überhaupt nicht behandelt oder nur ganz kurz angedeutet werden konnten, ja, daß sogar die Begründung mancher Kernpunkte nicht in voller Breite möglich war. Man erfasse daher die Denkschrift recht als einen ersten Aufriß, der ganz selbstverständlich viele Einzelfragen offen läßt; ließe sich doch über jeden Abschnitt der Schrift eine umfangreiche Abhandlung schreiben, wollte man wirklich erschöpfend verfahren. Das soll auch geschehen. Der Alldeutsche Verband wird den Weg weiter gehen, auf dem diese Denkschrift den ersten Schritt bedeutet. Alle wichtigeren Fragen des völkischen Staates sollen nach und nach in Einzelschriften sorgfältig behandelt werden. Aber ehe man dazu fortschreitet, ist es gerade gut, sich zunächst einmal die Grundzüge des völkischen Gedankens, ohne sie allzusehr überschattendes Beiwerk von Einzelheiten zu eigen zu machen, und welcher Art ein aus diesen Grundzügen emporwachsender Staat sein wird, dürfte sich doch wohl auch schon klar ergeben.

Ein Staat, gebildet aus Staatsbürgern deutschen Blutes.

Ein Staat, in dem Gestaltung, Verwaltung und Leitung nicht nur der staatlichen, sondern aller öffentlichen Angelegenheiten ausschließlich in den Händen Deutscher liegt.

Ein Staat, dessen Formen und Einrichtungen bewußt und bedacht den besten Grundzügen deutscher Eigenart, also wahrhaft organisch angepaßt sind.

Ein Staat, der sich — gestützt auf dies alles — zum ersten Male ein höchstes organisches Ziel stecken kann: das Volk, das er darstellt, mit den

naturgegebenen organischen Mitteln von Geschlecht zu Geschlecht und von Stufe zu Stufe sittlich, geistig und körperlich immer höher emporzuführen.

Ein Staat, der die Mittel und Wege dazu allesamt unter die hehren Leitsprüche stellt: „Gemeinnutz geht vor Sondernutz“, „Jedem das Seine“, und „Deutschland den Deutschen“.

Ein Staat demnach wahrhaftiger Freiheit, Brüderlichkeit und Gerechtigkeit, in dem die hohen, aber so viel und oft mißbrauchten Begriffe „national“ und „sozial“ ihre Vollendung, Erfüllung, Verschmelzung und auch Verdeutschung finden in dem völkischen Staatsbegriff.

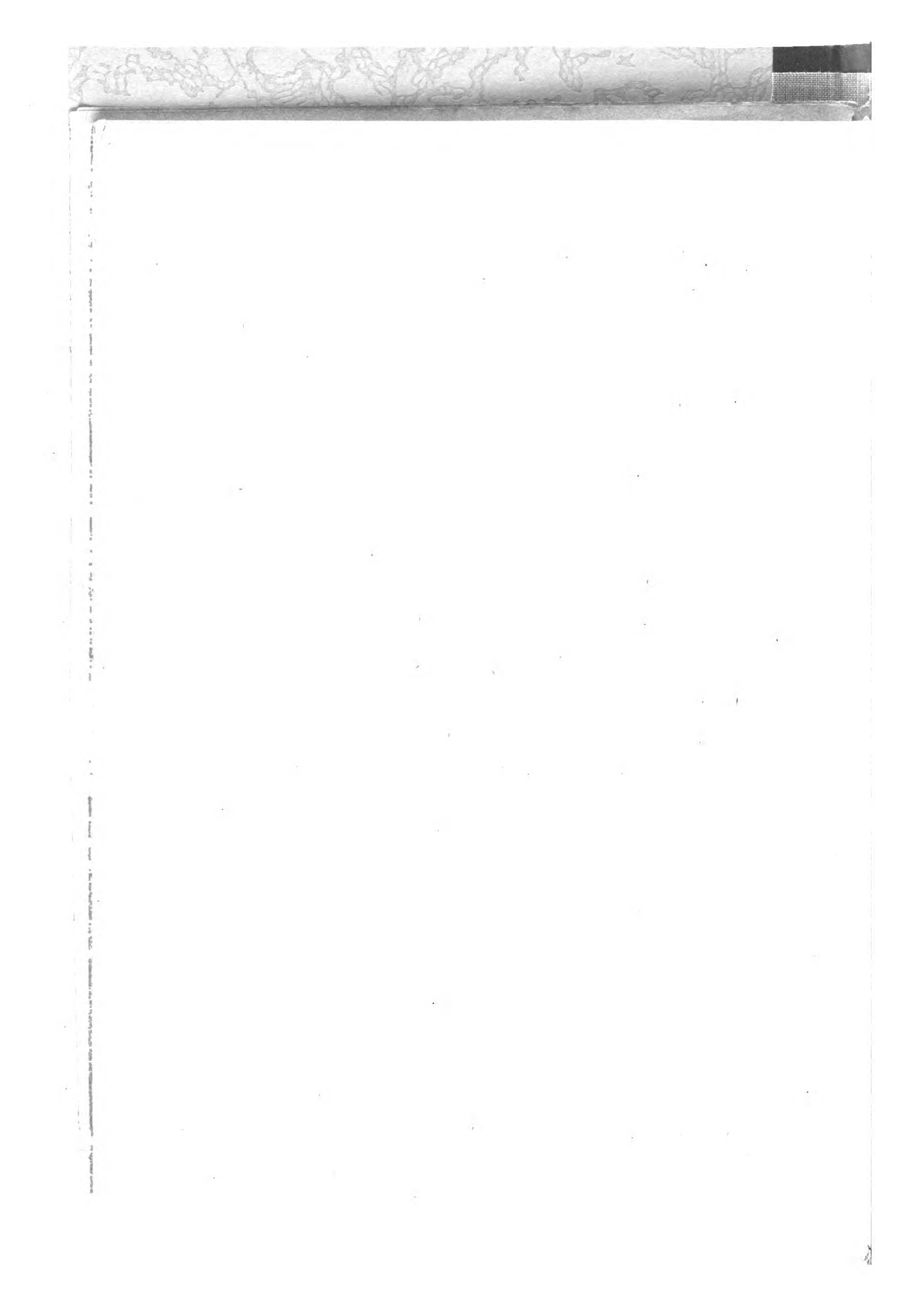
Es wird jeder zugeben, daß die Grundzüge dieser Denkschrift in der Verwirklichung einen solchen Staat ergeben würden, und deshalb stoße sich niemand daran, daß er etwa in dieser oder jener Einzelheit, vielleicht namentlich in bezug auf den Aufbau der formalen Staatsordnung, anderer Anschauung sei. Nicht darauf kommt es an, sondern auf die Uebereinstimmung in der Grundauffassung über Wesen und Inhalt des völkischen Gedankens. Die wird aber sicherlich bei allen vorhanden sein, denen völkisches Sehnen in der Seele lebt. Diesem heute Millionen Deutscher erfüllenden Sehnen Wege zu weisen, auf denen es zu greifbarem, organisch fest gefügtem Inhalt gestaltet werden könne, ist die Aufgabe, die diese Denkschrift erfüllt zu haben hofft.

* * *

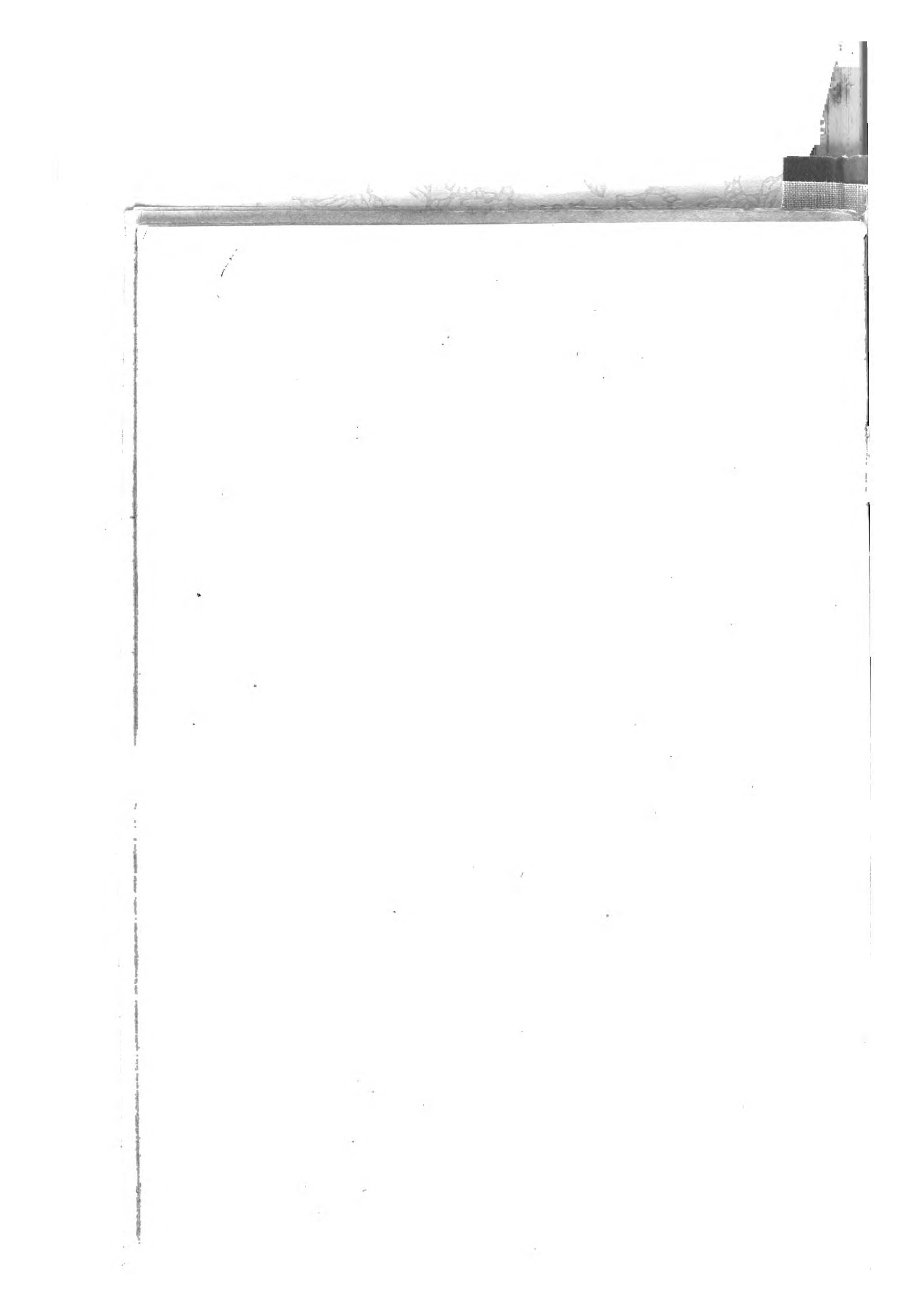
Wie kommen wir aber zum völkischen Staat? Wir wiederholen, was wir schon fast seit einem Jahrzehnt vertraten: **Nur auf dem Wege der völkischen Diktatur!** Ein Werk wie die Verwirklichung eines ganz neuen Staatsgedankens kann weder von einem „Parlament“, noch überhaupt von irgendeiner vielköpfigen Gruppe geschaffen werden, selbst wenn die Mitglieder allesamt besten völkischen Sinnes wären. Ein so gewaltiges Werk muß aus einer einzigen Hand hervorgehen, die uneingeschränkt über sämtliche Machtmittel verfügt, die erforderlich sind, um die Einrichtung und Einwurzelung des neuen Staates durchzuführen. **Wer das von irgend einer anderen, gleichgültig wie zusammengesetzten Stelle erwartet, täuscht sich.** Diese Diktatur wird aber — das sei betont — nicht auf dem Wege der Gewalt zu erstehen haben; der kommende Reichstag wird berufen sein, sie heraufzuführen, und wir zweifeln nicht daran, daß er damit den Willen der Mehrheit des deutschen Volkes erfüllen wird. Das deutsche Volk spürt es lange bereits in seiner Seele, daß das Chaos, in das der schreckliche 9. November 1918 uns stürzte und das uns in immer weiterer Ausdehnung zu verschlin-

gen droht, nur von einer mit voller diktatorischer Gewalt begabten Hand gelöst werden könne, *ebenso wie die Ketten von Versailles nur eine solche Hand zu sprengen vermag.* Dieser heute schon immer höher aufsteigende Volkswille wird aber an dem Tage zur Tat werden, wo die völkische *Bewegung* ihre Ausreifung zu einem festgeformten völkischen *Staatsgedanken* erlangte. Die Arbeit daran hat die Sorge, ja der Lebensinhalt jedes zu sein, der den Namen eines Deutschen mit Recht tragen will, *denn erst an jenem Tage — dann aber sicher — wird das deutsche Volk frei sein.*



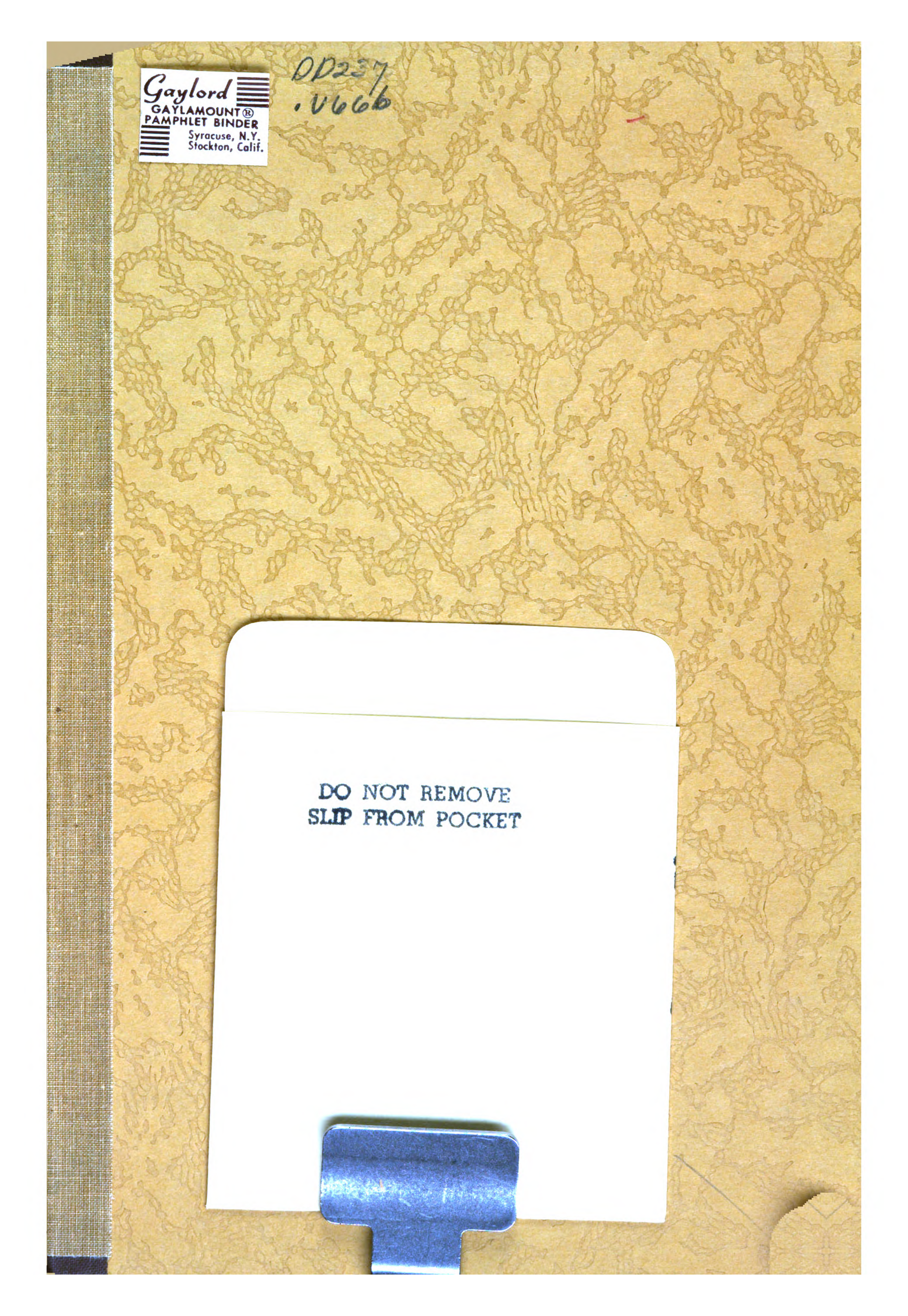


OD237



00237


Gaylord



Gaylord
GAYLAMOUNT®
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N.Y.
Stockton, Calif.
DD237
.V66b
DO NOT REMOVE
SLIP FROM POCKET


3 2000 002 181 891